

BUNDESRAT

Bericht über die 392. Sitzung

Bonn, den 13. April 1973

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 109 A
1. Gesetz zur **Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze** (Drucksache 273/73) 109 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 109 C
2. Gesetz zu den **Haager Kaufrechtsübereinkommen** vom 1. Juli 1964 (Drucksache 264/73) 109 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 A
3. **Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen** (Drucksache 265/73) 109 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 A
4. **Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen** (Drucksache 266/73) 109 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 A
6. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches** (Drucksache 271/73) 109 D
- Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 131 B
7. Gesetz zur **Anderung des Unterhaltungsicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 272/73) 109 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG 131 C
8. **Zweites Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes** (Drucksache 258/73) 109 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 131 A
9. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien** (Drucksache 267/73) 109 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
10. Gesetz zu der **Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs** (Drucksache 252/73) 109 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C

11. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 255/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
12. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 256/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
13. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 257/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
14. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 249/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
15. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 250/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
16. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 12. Mai 1972 über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (Drucksache 251/73) 109 D
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 B
17. Gesetz zu der **Vereinbarung** vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Drucksache 254/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 132 A
18. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Drucksache 269/73, zu Drucksache 269/73) 109 D
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 132 B
19. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 253/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 131 C
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 202/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 132 B
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sortenschutzgesetzes** (Drucksache 205/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 B

32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 206/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 B
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 198/73) . . 109 D
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 C
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 199/73) 109 D
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 B
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen** (Drucksache 196/73) 109 D
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 C
36. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie des Rates über die **Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)** (Drucksache 638/72) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
37. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Betriebserlaubnis von Fahrrädern mit Hilfsmotor** (Drucksache 124/73) . . . 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 C
38. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie der Verordnungen 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und (EWG) 2358/71** (Drucksache 127/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
39. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter und ihre Kontrollmethoden**
 und
 Vorschlag einer **Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nahtlose Gasflaschen aus Stahl** (Drucksache 129/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
40. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in dritten Ländern** (Drucksache 122/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
41. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich des Erfassungsbereichs und der Zahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der EWG zu berücksichtigen sind** (Drucksache 125/73) 109 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
42. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971** (Drucksache 230/73) . 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B
43. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen** (Drucksache 185/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B

47. Zweite Verordnung zur **Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif** (Drucksache 221/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B
48. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Rechnungswesen und Statistik bei den Trägern der Krankenversicherung der Landwirte** (KVLRVwV) (Drucksache 210/73, zu Drucksache 210/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nach Maßgabe der angenommenen Änderung 132 D
49. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik** (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG 1967) (Drucksache 217/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 133 D
51. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Schutz gegen Baulärm — Emissionsrichtwerte für Kettenlader** — (KettenladerVwV) (Drucksache 229/73) 109 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 133 B
52. Benennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 219/73) 109 D
 Beschluß: Senator Dr. Riebschläger (Berlin) wird benannt 133 C
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 270/73) 109 D
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 133 D
5. Gesetz über den **Beruf des Diätassistenten** (Drucksache 268/73) 109 D
 Dr. Heinsen (Hamburg) 109 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 110 C
20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** Antrag des Landes Rheinland-Pfalz (Drucksache 396/72) 110 C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung 110 D
21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** Antrag des Landes Niedersachsen (Drucksache 495/72) 110 D
 Bielefeld (Hessen), Berichterstatter 110 D, 133 D
 Beschluß: Die Beschlußfassung über die Einbringung des Gesetzentwurfs wird vertagt 110 D
22. Entwurf eines Fünften Gesetzes über die **Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG — KOV —) Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 233/73) 111 A
 Dr. Pirkl (Bayern) 111 A
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 112 A
 Dr. Heinsen (Hamburg) 113 A
 Beschluß: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und an den Finanzausschuß zur Mitberatung 113 C
23. Entwurf eines . . . **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 24 — **Wasserhaushalt**) (Drucksache 209/73)
 in Verbindung mit
25. Entwurf eines . . . **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 25 — **Naturschutz und Landschaftspflege**) (Drucksache 204/73, zu Drucksache 204/73) 113 C
 Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 113 C, 119 A
 Adorno (Baden-Württemberg) 114 D
 Genscher, Bundesminister des Innern 116 C, 120 A
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 119 B
 Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 120 B
 Meyer (Rheinland-Pfalz) 121 D
 Beschluß: Ablehnung der Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 122 D, 123 A

24. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 201/73) 123 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 123 C
26. Entwurf eines Gesetzes über **Naturschutz und Landschaftspflege** (Drucksache 208/73) 123 D
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 123 D
 Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 124 B
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 124 D
 Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 125 A
27. Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 207/73) 125 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 125 D, 126 D
28. Entwurf eines Gesetzes über das **Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (Drucksache 203/73) 125 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 126 A
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz** (Drucksache 200/73) 126 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 126 B
44. Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden **Vergütungen für das Auszahlen von Renten** (Drucksache 220/73) 126 B
 Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen 126 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 126 D
45. Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1973 (**Ferienreiseverordnung 1973**) (Drucksache 194/73) 127 A
- Brinkmann (Bremen),
 Berichterstatter 127 A
 Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr . . 128 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 129 B
46. Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** — GefahrgutVStr — (Drucksache 195/73) . . 129 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 129 C
50. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)** (Drucksache 166/73) 129 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 129 D
54. **Vorschläge der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte Folgemaßnahmen** (Drucksache 292/73) 130 A
 Meyer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 130 A, 134 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 130 A
55. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **bestimmte Maßnahmen, die im Agrarsektor im Anschluß an die Entwicklung der Währungssituation zu treffen sind**
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Angleichung der Preise** infolge der Währungsereignisse
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Festsetzung** der in der Landwirtschaft für die Währungen bestimmter Mitgliedstaaten anzuwendenden **repräsentativen Kurse** (Drucksache 294/73) 130 B
 Meyer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 134 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 130 C
56. **Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bundesrat** 130 C
 Beschluß: Zustimmung 130 C
- Nächste Sitzung: 130 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-
Holstein

Schriftführer:

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Brinkmann, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Bielefeld, Minister des Innern

Niedersachsen:

Partzsch, Sozialminister

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Saarland:

Wilhelm, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

392. Sitzung

Bonn, den 13. April 1973

Beginn: 9.42 Uhr

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 392. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, sie um drei Punkte zu ergänzen:

Punkt 54:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte Folgemaßnahmen

— Drucksache 292/73 —

Punkt 55:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Verordnungen des Rates

— über bestimmte Maßnahmen, die im Agrarsektor im Anschluß an die Entwicklung der Währungssituation zu treffen sind

— über die Angleichung der Preise infolge der Währungsereignisse

— zur Festsetzung der in der Landwirtschaft für die Währungen bestimmter Mitgliedstaaten anzuwendenden repräsentativen Kurse

— Drucksache 294/73 —

Punkt 56:

Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bundesrat.

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. — Die Tagesordnung ist genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze** (Drucksache 273/73)

Das Gesetz beruht auf einem vom Bundesrat am 1. Dezember 1972 eingebrachten Initiativgesetzentwurf, den der Bundestag am 22. März 1973 — von einer unwesentlichen Änderung abgesehen — unverändert verabschiedet hat.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende **Punkte** zur gemeinsamen Beratung auf:

2 bis 4, 6 bis 19, 30 bis 43, 47 bis 49, 51 bis 53. (D)

Die Punkte sind in dem Umdruck 4/73 *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei den Punkten 7 und 18 der Stimme enthalten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über den **Beruf des Diätassistenten** (Drucksache 268/73).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz **zuzustimmen**. Hamburg beantragt dagegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 268/1/73 angeführten Grunde. — Zur Begründung Herr Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** ist der Auffassung, daß dieses Gesetz eines Augenblicks des Nachdenkens bedarf.

Der Senat begrüßt, daß dieses Gesetz den Beruf und insbesondere auch die Ausbildung der Diätassistenten regelt. Er hat aber ernste Befürchtungen wegen der **Ausbildungsdauer** von drei Jahren.

*) Anlage 1

(A) Meine Damen und Herren, wir haben in diesem Hause Ende 1969 den Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Beruf der Medizinisch-Technischen Assistenten behandelt, der eine zweijährige Ausbildungsdauer vorsah. Im Bundestag ist es dann den Interessenten oder Lobbyisten gelungen, eine dreijährige Ausbildungsdauer durchzusetzen. Am 7. Juli 1971 — es war das Verdienst des Landes Baden-Württemberg, Herr Kollege Adorno — hat dann auf Ihren Antrag hin der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, diese drei Jahre in zwei Jahre umzugestalten; dem sind Vermittlungsausschuß, Bundestag und dann wieder Bundesrat gefolgt.

Alle Gründe, die damals für die Verkürzung auf zwei Jahre gesprochen haben, gelten auch hier. Ich würde sogar weitergehen und sagen, wenn überhaupt eine Differenzierung zwischen zwei und drei Ausbildungsjahren richtig wäre, dann sollten die drei Jahre eher für das MTA-Gesetz als für den Beruf der Diätassistenten gelten: denn die Anforderungen, die an eine Medizinisch-Technische Assistentin oder an eine Röntgen-Assistentin gestellt werden, sind eher höher als die an einen Diätassistenten.

Würden wir heute daher dieses Gesetz ohne weiteres passieren lassen, dann wäre das in unseren Augen ein Venire contra factum proprium oder, frei übersetzt, ein Schlag ins Gesicht der früheren Haltung des Bundesrates und — ich würde hinzufügen — ein Schlag ins Gesicht der Vernunft. Wir würden sofort den Druck der Medizinisch-Technischen Assistenten haben, auch bei Ihnen nachzuziehen, und mit Selbstverständlichkeit würden andere Berufsgruppen folgen.

(B) Ich brauche in diesem Kreise nicht darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen das hätte. **Längere Ausbildung** bedeutet natürlich **höhere Besoldung**. Wir haben in der Bildungspolitik heute generell die Tendenz, die Ausbildungszeiten nach Möglichkeit zu verkürzen, zu straffen und zu intensivieren. Hier täten wir genau das Gegenteil. Aus gesellschaftspolitischen, bildungspolitischen und auch finanzpolitischen Gründen paßt dieses Gesetz nicht in die Landschaft. Ich bitte Sie daher sehr herzlich, den Antrag des Hamburger Senats, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zu unterstützen.

Einen Gesichtspunkt darf ich noch nachtragen. Es mag überraschen, daß dieser Antrag so spät kommt. Der Grund dafür ist, daß an der Beratung dieses Gesetzes die Bildungspolitiker, also der Kulturausschuß, nicht beteiligt wurden und das Gesetz nur von den Gesundheitspolitikern behandelt wurde, die verständlicherweise stärker unter dem Druck der Interessenten standen. Wir müssen hier aber den Gesamtzusammenhang mit der Bildungspolitik sehen. Deswegen, meine ich, führt kein Weg an der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorbei.

Einen Gesichtspunkt darf ich noch nachtragen. Es mag überraschen, daß dieser Antrag so spät kommt. Der Grund dafür ist, daß an der Beratung dieses Gesetzes die Bildungspolitiker, also der Kulturausschuß, nicht beteiligt wurden und das Gesetz nur von den Gesundheitspolitikern behandelt wurde, die verständlicherweise stärker unter dem Druck der Interessenten standen. Wir müssen hier aber den Gesamtzusammenhang mit der Bildungspolitik sehen. Deswegen, meine ich, führt kein Weg an der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorbei.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer dem Antrag Hamburgs zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem in Drucksache 268/1/73 angeführten Grund **zu verlangen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** Antrag des Landes Rheinland-Pfalz (Drucksache 396/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 396/1/72 der Antrag Hamburgs, in Drucksache 396/2/72 die Empfehlungen der Ausschüsse. Ich lasse zunächst über den Antrag Hamburgs in der ebengenannten Drucksache abstimmen.

(Dr. Heinsen: Der Antrag Hamburgs ist ein Hilfsantrag für den Fall der Einbringung; ich bitte zuerst über den Antrag auf Nicht-einbringung abzustimmen!)

— Dann lasse ich zunächst über die Einbringung abstimmen. Das ist, glaube ich, die richtige Form, Herr Heinsen.

Wer dafür ist, daß der Gesetzentwurf heute eingebracht wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommt die Abstimmung über den Hilfsantrag Hamburgs, der eine Ergänzung des Wortlautes der beantragten Gesetzesinitiative vorsieht. Wer für diesen Antrag Hamburgs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG mit der vorgenommenen Ergänzung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** Antrag des Landes Niedersachsen (Drucksache 495/72).

Berichtersteller für den federführenden Ausschuß ist Herr Staatsminister Bielefeld.

Bielefeld (Hessen), Berichterstatter: Ich gebe den Bericht zu Protokoll *)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Schönen Dank! — Wortmeldungen? — Keine!

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 495/1/72, und zwar zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter II, die Beschlußfassung über den Initiativgesetzentwurf zu vertagen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 2

- (A) Damit hat der Bundesrat die **Beschlußfassung über den Initiativgesetzentwurf vertagt**. Damit ist der Punkt erledigt.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die **Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG — KOV —) Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 233/73).

Heute soll die Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat vorgenommen werden. Anschließend ist die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse vorgesehen. Ich stelle das zur Geschäftslage fest.

Zur Begründung hat Herr Staatsminister, Dr. Pirkl das Wort.

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Ihnen vorliegende, vom Freistaat Bayern eingebrachte Gesetzentwurf über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes verfolgt im wesentlichen folgende Ziele: **Erhöhung der Rentenleistungen** ab 1. Juli 1973 um 11,35 %; das heißt Vorziehung der Anpassung der Kriegsoffizierrenten entsprechend der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um ein halbes Jahr. In der Folgewirkung würden dann auch in Zukunft Kriegsoffizierrenten und Sozialversicherungsrenten immer zum gleichen Zeitpunkt angepaßt werden müssen.

- (B) Zum anderen verfolgt dieser Gesetzentwurf das Ziel, eine Erhöhung des Bestattungsgeldes beim Tod Beschädigter und Hinterbliebener von 750,— DM auf 1 000 DM zu gewährleisten.

Zum dritten verfolgen wir mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, die Nichtanrechnung von Unterhaltsansprüchen gegen noch lebende Kinder in der Elternversorgung zum Bestandteil des Kriegsoffizierversorgungsrechts zu machen.

Die Gründe, die uns zu dieser dringlichen sozialpolitischen Initiative veranlaßt haben, sind vielfältig; ich möchte nur einige der wichtigsten nennen.

Nicht einmal die Dynamisierung der Altersrenten in der Sozialversicherung konnte verhindern, daß sich die Einkommen der im Erwerbsleben Stehenden und der Rentner ständig weiter auseinander entwickelten. Der Grund hierfür liegt, wie wir alle wissen, in der ständig sich beschleunigenden inflationären Entwicklung, die die sozial schwächeren Einkommensschichten in einem besonderen Maße trifft und getroffen hat. Gerade der letzte Bericht des Statistischen Bundesamtes sagt uns, daß der Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten von März 1972 auf März 1973 6,9 % betragen hat, für Rentnerhaushalte dagegen 7,7 %. Um in dieser Situation wenigstens einigermaßen zu helfen, haben wir im Vorjahr im Bundesrat die Vorziehung der Anpassung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung um sechs Monate so hartnäckig verfolgt. Dieses Bemühen ist nun auch bundesgesetzliche Wirklichkeit geworden.

In der Rückwirkung darf aber dieser Erfolg den Kriegsoffizieren nicht versagt bleiben. Die wirtschaftliche Situation verlangt die **vorzeitige Anpassung der Kriegsoffizierrenten** noch gebieterischer. Bei den Kriegsoffizieren besteht ein ganz besonderes Nachholbedürfnis. Während nämlich der Zuwachs der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1957 bis 1961 rund 156 % betragen hat, machte dies bei einem erwerbsunfähigen Beschädigten in der Kriegsoffizierversorgung im gleichen Zeitraum nur 120 % aus. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus den Zielen der Rentenversicherung und der Kriegsoffizierversorgung läßt sich eine solch unterschiedliche Behandlung und eine solch **unterschiedliche Entwicklung der Renten** einfach nicht rechtfertigen. Es muß aus allgemeinen sozialpolitischen Gründen auf jeden Fall auch der Anschein vermieden werden, daß einzelne Gruppen von Rentnern deswegen unterschiedlich behandelt werden, weil in einem Fall die Finanzierung über Beiträge, im anderen über Steuern erfolgt. Dafür besteht weder bei uns noch bei den Betroffenen Verständnis. Die Bemühungen um die Stabilität unseres Geldwertes können nicht auf dem Rücken der Kriegsoffizier ausgetragen werden. Bevor andere Reformvorhaben angekündigt oder in Angriff genommen werden, muß zunächst diese Verpflichtung erfüllt werden. Der Sinn des § 56 Bundesversorgungsgesetz ist, diesen Kreis von Mitbürgern auch weiterhin an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen, nicht nur, sie an die allgemeine Entwicklung heranzuführen. Die Vorziehung der Anpassung der Kriegsoffizierleistungen ist aus diesen Gründen ein Gebot der Gerechtigkeit und unserer sozialpolitischen Glaubwürdigkeit. (D)

Die **Erhöhung des Bestattungsgeldes** ist eine seit langem dringend erforderliche Anpassung an die allgemeine Entwicklung. Diese Forderung wurde auch schon aus der Mitte des Bundestages beim Vierten Kriegsoffizierversorgungs-Anpassungsgesetz erhoben. Ihr will anscheinend auch die Bundesregierung Rechnung tragen, nach dem, was man über den Referentenentwurf für ein Fünftes Anpassungsgesetz hört.

Die **Nichtanrechnung von Unterhaltsansprüchen in der Elternversorgung** ist eine seit langem erhobene Forderung des Bundesrates, der Sozialminister der Länder und aller Kriegsoffizierverbände. Sie wurde auch vom zuständigen Bundestagsausschuß immer wieder vorgetragen. Die Kosten für die Erfüllung dieser Forderung stehen in keinem Verhältnis zu dem bei der jetzigen Regelung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Im übrigen müssen wir auf der Beseitigung dieser Bestimmung auch aus grundsätzlichen Erwägungen bestehen. Es ist sozialpolitisch unerträglich, daß Eltern, die ihre Kinder im Krieg verloren haben, sich auf einen Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Kindern verweisen lassen müssen. Dies ist eine Ungleichbehandlung der Mehrkinderfamilie und führt auch zu Spannungen im Familienleben, die nicht länger hingenommen werden können. Juristischer Dogmatismus hilft hier nicht weiter.

Für jeden Kenner der Verhältnisse ist klar, daß wir uns bei dieser Vorlage auf die dringendsten An-

(A) liegen beschränkt haben. Wir haben schon seit langem weitere strukturelle Verbesserungswünsche, die wir aber angesichts der Haushaltssituation zurückzustellen genötigt sind. Gerade deshalb bitte ich eindringlich um die Billigung dieser Gesetzesinitiative.

Wir als Antragsteller sind nach der heute erfolgten Einbringung des Gesetzentwurfes damit einverstanden, daß die Überweisung an die Ausschüsse erfolgt. Wir gehen aber davon aus, daß die endgültige Verabschiedung hier im Plenum dann in der Sitzung am 4. Mai erfolgen wird.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Eicher, bitte sehr!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist sicherlich nicht leicht für einen Vertreter der Bundesregierung, sich gegen einen Antrag auszusprechen, der eine Verbesserung der Kriegsopferversorgung zum Ziele hat. Denn gerade die Regierung der sozial-liberalen Koalition hat durch tiefgreifende Änderungen und Verbesserungen wesentlich dazu beigetragen, daß das Kriegsopferrecht eine unserem sozialen Rechtsstaat gemäße Gestalt erhalten hat.

Wer die Entwicklung des Kriegsopferrechts kennt, kann deshalb über die Behauptung in der Begründung zum Antrag des Freistaates Bayern, daß es mit den Grundsätzen eines Rechts- und Sozialstaates nicht vereinbar sei, wenn nicht auch für die Kriegsopfer Leistungsverbesserungen, die denen der gesetzlichen Rentenversicherungen entsprechen, geschaffen würden, nur verwundert sein.

(B) Hier muß man sich doch fragen, warum die CDU/CSU-Regierungen früherer Jahre nicht diesen Erkenntnissen entsprechend gehandelt haben. Oder sollte man vergessen haben, wie schwer es die Kriegsopfer in jenen Jahren hatten, auch nur ein Mindestmaß ihrer Rechte durchzusetzen? Die Regierung der sozial-liberalen Koalition war es, die von Anfang an bemüht war, die Kriegsopferversorgung auf eine solide und wertbeständige Basis zu stellen.

Wenn in diesem Jahr die Renten der Kriegsopferversorgung um 9,5 % angehoben worden sind und in den nächsten Jahren Anpassungen von über 10 bis über 11 % erfolgen werden, so ist das ausschließlich das Verdienst der sozial-liberalen Koalition und der von ihr getragenen Regierung; denn sie hat überhaupt erst die Dynamisierung auch der Renten aus der Kriegsopferversorgung eingeführt. Bei allem Verständnis für die Wünsche der Kriegsopfer muß jedoch festgestellt werden, daß sich weitere Verbesserungen der Rentenleistungen für Kriegsopfer im Sinne des Antrages von Bayern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Bundes z. Z. nicht realisieren lassen. Gerade in diesem und in den folgenden Jahren haben die Anpassungen der Renten der Kriegsopfer sehr hohe Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt zur Folge.

(C) In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen, daß in dem Antrag des Freistaates Bayern — ebenso wie in dem gleichlautenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag — die **finanziellen Auswirkungen** einer im Jahre 1973 vorgezogenen Anpassung in den folgenden Jahren 1974 bis 1976 fehlerhaft dargestellt sind. Denn es ist in den Berechnungen übersehen worden, daß die Mehrkosten der Anpassungen auch für diese Jahre zu berücksichtigen sind, so daß insgesamt für die Jahre 1974 bis 1976 nicht, wie angegeben, rd. 2,1 Milliarden DM, sondern mehr als 3,2 Milliarden DM bei Realisierung dieses Antrages erforderlich würden.

Der Freistaat Bayern macht es sich mit seinem Antrag auch recht leicht, denn die Kosten dieses Antrages gehen nicht zu Lasten der Antragsteller, sondern allein zu Lasten des Bundeshaushalts. Vorschläge, wie diese rd. 400 Millionen DM im Bundeshaushalt 1973 untergebracht werden sollen, haben die Antragsteller nicht gemacht. Und das, obwohl die Opposition erst bei der Beratung des Bundeshaushalts in der vergangenen Woche im Bundestag ständig darauf hingewiesen hat, daß dieser Bundeshaushalt wegen der Höhe der Ausgaben nicht stabilitätsgerecht sei.

Was die angeblich enge Verbindung zwischen der **Kriegsopferversorgung** und der **gesetzlichen Rentenversicherung** angeht, möchte ich darauf hinweisen, daß Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung **zwei eigenständige Bereiche** im gegliederten System unserer sozialen Sicherung sind. Sie unterscheiden sich ganz wesentlich nach Leistungsgrund und Leistungsstand. Das einzige Glied, das eine gewisse Verbindung zwischen den beiden Leistungsbereichen in jüngster Zeit gebracht hat, ist die Tatsache, daß auch die Leistungen der Kriegsopferversorgung jährlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, und als Maßstab für diese jährliche Anpassung ist der Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt worden.

Noch zu keiner Zeit war eine weitergehende enge rechtliche Bindung des Kriegsopferrechts an das völlig andersgestartete System der Sozialversicherung beabsichtigt. Darum bedeutet die Übernahme des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Kriegsopferrecht nicht zugleich auch eine rechtliche Bindung an den vorgezogenen Anpassungstermin in der Rentenversicherung.

Eine solche Bindung besteht um so weniger, als der eigentliche Sachgrund für die auf die Jahresmitte vorgezogene Anpassung der Sozialrenten die Tatsache war, daß im Jahre 1958 unter einer CDU-Regierung die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung unterblieben ist. Für die Kriegsopferversorgung trifft dies nicht zu, denn sie kennt erst seit dem Jahre 1970, seit es also eine sozialliberale Koalition und eine sozialliberale Regierung gibt, die Dynamisierung der Rentenleistungen.

Trotz allem kann ich hier versichern, daß die Bundesregierung nach wie vor in der Kriegsopferversorgung eine wichtige sozialpolitische Aufgabe sieht, deren Fortentwicklung ihr am Herzen liegt.

- (A) Auch im Rahmen des Bundeshaushalts nimmt die Kriegsoferversorgung einen hohen Stellenwert ein. Die **Gesamtausgaben für die Kriegsoferversorgung** betragen heute schon nahezu 9 Milliarden DM jährlich. Sie werden im kommenden Jahr auf 9,8 Milliarden DM anwachsen und im Jahre 1975 bereits die Grenze von 10 Milliarden DM erreicht haben.

Die Bundesregierung hat ihr Versprechen gegenüber den Kriegsofern gemäß der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers aus dem Jahre 1969 gehalten, und sie wird auch weiterhin bemüht bleiben, den Kriegsofern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie wird daher in Kürze den Entwurf eines Fünften Anpassungsgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zuleiten. Mit diesem Anpassungsgesetz werden die Renten der Kriegsoferversorgung vom 1. Januar 1974 an um 11,4⁰/₁₀₀ erhöht. Wie nahezu alle Anpassungsgesetze der vergangenen Jahre wird auch dieser Entwurf neben der Erhöhung der Renten der Kriegsoferversorgung auch weitere strukturelle Verbesserungen beinhalten.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Herr Senator Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin kein Rentenfachmann, ich bin auch nicht primär „Sopo“, Sozialpolitiker. Ich möchte hier auch nicht auf den (B) Hauptstreitpunkt eingehen, sondern nur eine Nebenbemerkung machen.

Herr Staatssekretär Eicher hat eben schon darauf hingewiesen, daß hier ein für den Bund ausgabewirksamer Entwurf ohne Deckungsvorschlag eingebracht wird. Ich möchte diesen Hinweis um ein bundesratspolitisches Argument ergänzen, das auch der Finanzausschuß vorgetragen hat: Wie sieht eigentlich der **Bundesrat** draußen aus, wenn er auf der einen Seite in der letzten Sitzung mit der knappen Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder von 21 zu 20 Stimmen der Bundesregierung notwendige **Einnahmeverbesserungen verweigert** und dabei darauf hinweist — Herr Präsident, Sie selbst haben es auch getan —, daß der Haushaltsentwurf 1973 der Bundesregierung überhöht und daher nicht stabilitätskonform sei, auf der anderen Seite aber **Ausgabenerhöhungen verlangt**, die allein der Bund zu tragen hat und die im ersten Jahr 400 Millionen DM und in dem gesamten Zeitraum der Referenzperiode der mittelfristigen Finanzplanung, wie wir eben gehört haben, 3 Milliarden DM ausmachen? — Wie sehen wir eigentlich aus?

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es ist beantragt worden, diesen Gesetzentwurf an die Ausschüsse zu überweisen; federführend ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, mitberatend der Finanzausschuß.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist (C) nicht der Fall; dann darf ich feststellen, daß die **Ausschußüberweisung beschlossen** ist.

Wir kommen nunmehr zu den Punkten 23 und 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 24 — **Wasserhaushalt**) (Drucksache 209/73)

und

Entwurf eines ... **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 25 — **Naturschutz und Landschaftspflege**) (Drucksache 204/73, zu Drucksache 204/73).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht vor, hier Dauerredner zu sein, aber es fällt zufälligerweise zusammen. Ich will versuchen, es dadurch teilweise wieder gutzumachen, daß ich die Berichterstattung über beide Grundgesetzänderungen zusammenfasse. Die beiden Gesetzentwürfe, mit denen die Bundesregierung die **Umwandlung der Rahmenkompetenz** für den Wasserhaushalt und für Naturschutz und Landschaftspflege **in eine Vollkompetenz des Bundes** anstrebt, haben den Bundesrat der Sache nach schon in seiner 354. Sitzung am 26. Juni 1970 beschäftigt. Der Bundesrat hat damals die Übertragung der Vollkompetenz auf den Bund für den Wasserhaushalt und Naturschutz und Landschaftspflege aus verfassungspolitischen und tatsächlichen Gründen abgelehnt. Auch der Bundestag hat diese Grundgesetzänderungen damals nicht beschlossen; er wollte sich erst anhand der von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen des materiellen Rechts davon überzeugen, ob die beantragten Vollkompetenzen tatsächlich erforderlich seien. Diese Prüfung konnte vom Bundestag wegen des vorzeitigen Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr vorgenommen werden. (D)

Diesmal empfiehlt Ihnen der federführende Rechtsausschuß, gegen beide Grundgesetzänderungen keine Einwendungen zu erheben. Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend.

1. **Grundgesetzänderung** betreffend den **Wasserhaushalt**. Die Bundesregierung hat gleichzeitig mit der Grundgesetzänderung dem Bundesrat den Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz zugeleitet. Er faßt den Inhalt des Vierten und des Fünften Änderungsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz aus der letzten Legislaturperiode, die, wie gesagt, nicht mehr verabschiedet worden waren, zusammen. An Hand der dort vorgelegten Sachregelung war es möglich, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob die von der Bundesregierung angestrebte Regelung eine vorherige Grundgesetzänderung unabdingbar erforderlich macht oder nicht. Kernpunkte der Sachregelung sind die bundeseinheitliche Einführung von Gewäs-

- (A) sergütestandards und die Ermöglichung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Einleitung von Abwässern in Gewässer sowie über die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe.

Die Bundesregierung weist in ihrer Begründung darauf hin, daß eine bundeseinheitliche Vollregelung aus nationaler wie auch aus internationaler Sicht immer dringender wird. So hätten viele europäische und außereuropäische Staaten bereits ein derartiges wasserrechtliches Instrumentarium. Die Bundesregierung benötige bundeseinheitliche nationale Vorschriften, um die deutsche Konzeption für die Reinhaltung der Gewässer erfolgreich vertreten zu können. Auch die Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe müßten typisiert und für das ganze Bundesgebiet einheitlich gestaltet werden, um Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Unsere Ströme machen ja nicht vor den Landesgrenzen halt. Sie weist ferner darauf hin, daß für alle anderen Bereiche des Umweltschutzes bereits eine Bundeskompetenz, eine Vollkompetenz, gegeben sei, nur nicht für die Wasserreinhaltung.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich davon überzeugt, daß die von der Bundesregierung angestrebten Ziele erstens zu begrüßen sind und zweitens nur durch eine Bundesvollregelung zu erreichen sind. Dabei hat der Rechtsausschuß die Prüfung der Fachfrage, ob alle von der Bundesregierung im einzelnen gewünschte Regelungen erforderlich sind, natürlich wie immer dem Fachausschuß überlassen.

(B)

Der Rechtsausschuß hatte sich insbesondere die Frage vorzulegen, ob die erstrebten Grundgesetzänderungen mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar sind. Diese Frage konnte nicht isoliert für den vorliegenden Entwurf, sondern nur im Zusammenhang mit den bisherigen Grundgesetzänderungen und den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Grundgesetzänderungen gesehen werden. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß die angestrebte Kompetenzänderung auf dem Sachgebiet Wasserhaushalt keine gravierende Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder bedeute. Der Bund hat nämlich bereits in einem sehr weitgehenden Umfang von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch gemacht. Die Umwandlung dieser bestehenden und sehr weit ausgeschöpften Rahmenkompetenz in eine Vollkompetenz tangiert daher nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses Artikel 79 Abs. 3 GG nicht.

Nun — 2. — zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Auch hier hat sich der Rechtsausschuß der Meinung der Bundesregierung angeschlossen, daß die von ihr angestrebte materielle Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur durch eine Übertragung der Vollkompetenz erreicht werden kann. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß Naturschutz und Landschaftspflege sich nicht mehr auf Gebietsschutz und Artenschutz im Sinne des alten Reichsnaturschutzgesetzes beschränken lassen; vielmehr seien wegen des be-

grenzten Naturpotentials auch Vorschriften über den allgemeinen Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt erforderlich. So gesehen, sei der Naturschutz und die Landschaftspflege so eng mit dem zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehörenden Umweltschutz verzahnt, daß mit einer Rahmenkompetenz allein nicht mehr auszukommen sei.

Wieder blieb es der Prüfung durch den Fachausschuß überlassen, festzustellen, ob die von der Bundesregierung geplanten materiellen Regelungen im einzelnen tatsächlich geboten sind.

Auch bei dieser Grundgesetzänderung ist der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß in den nach Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kompetenzbereich nicht eingegriffen wird, weil ein noch ausreichender eigener Zuständigkeitsbereich für die Länder verbleibt.

Demgegenüber ist eine Minderheit von fünf Ländern der Ansicht, daß aufgrund der bestehenden Rahmenkompetenzen ausreichende materielle Regelungen durch den Bund getroffen werden können. Diese Minderheit hat daher im Ausschuß beide Grundgesetzänderungen abgelehnt; sie wird die entsprechenden Anträge jetzt hier wiederholen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, aus den von mir dargelegten Gründen der Empfehlung des Rechtsausschusses, keine Einwendungen gegen beide Entwürfe zu erheben, zu folgen.

(D)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Schönen Dank. — Das Wort hat Herr Minister Adorno.

Adorno (Baden Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem Punkt 23 und 25 der Tagesordnung — die Entwürfe zu Grundgesetzänderungen — gemeinsam behandelt werden, darf ich beide Anträge auf Ablehnung dieser Entwürfe gemeinsam begründen.

Zunächst liegt Ihnen der **Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern** auf Ablehnung der vorgesehenen Grundgesetzänderung vor, mit der das Sachgebiet „Wasserhaushalt“ in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aufgenommen werden soll.

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich — wie Sie wissen — um ein Anliegen der Bundesregierung, das den Bundesrat mehrfach beschäftigt hat. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat es sich bei der Entscheidung der Frage, ob in der heutigen Sitzung ein Antrag auf **Ablehnung der Grundgesetzänderung** gestellt werden soll, nicht leichtgemacht. Sie hat sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen für den Antrag entschieden. Diese **Überlegungen** sind in erster Linie **verfassungspolitischer** Natur.

1. Das Grundgesetz wurde bisher insgesamt 31mal geändert, zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juli

(A) 1972. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist — und darüber sind wir uns wohl alle einig — der Auffassung, daß die Achtung vor der Verfassung es gebietet, daß eine Änderung der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern und auch sonstige Änderungen der Verfassung nur dann vorgenommen werden sollten, wenn sachliche Notwendigkeiten dies zwingend gebieten.

Die bisher erfolgten Grundgesetzänderungen hatten im wesentlichen eine **einseitige Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes** auf Kosten der Länder und — das möchte ich besonders hervorheben — auf Kosten der Länderparlamente zum Inhalt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes um die Gebiete Regelung der Ausbildungsbeihilfe, Tierschutz, Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst.

Daß bloße Kompetenzverlagerungen zugunsten des Bundes für sich allein jedoch nicht geeignet sind, die anstehenden Probleme zu lösen, zeigt die Tatsache, daß die Länder mit der Umwandlung der Rahmenkompetenz im Bereich des Besoldungsrechts in eine Vollkompetenz des Bundes bis jetzt wenigstens keine ermutigenden Erfahrungen gemacht haben.

2. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist wie bisher bereit, an notwendigen Reformen im Bereich der bundesstaatlichen Ordnung mitzuwirken. Die künftige Entwicklung in diesem Bereich darf sich aber nicht in einer weiteren Zentralisierung erschöpfen und zu einer Einbahnstraße für die Verlagerung von Zuständigkeiten der Länder auf den Bund werden, wie es bisher durch die punktuell gezielten Kompetenzverlagerungen der Fall gewesen ist.

(B) Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält es durchaus für notwendig, auf Grund einer systematischen, nüchternen und objektiven Überprüfung von Verfassungsstruktur und Verfassungswirklichkeit eine **Gesamtkonzeption über die zukünftige Gestaltung des Grundgesetzes** zu erarbeiten, die auf Dauer angelegt ist und die zahlreichen und vielfach unkoordinierten Einzeländerungen der Verfassung, wie sie in der Vergangenheit üblich waren, künftig entbehrlich macht.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die eindringlichen und überzeugenden Ausführungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses in der 327. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1968 und in der 354. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1970. Herr Senator Dr. Heinsen hat seinerzeit ausgeführt, man müsse sich darüber klar sein, daß angesichts der zahlreichen Kompetenzverlagerungen zugunsten des Bundes hier eine Tendenz wirksam werde, die das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung in den Ländern in einem Maße aushöhle, daß der Föderalismus eines Tages nicht mehr in der Lage sein könnte, die ihm zugeordnete Aufgabe zu erfüllen, durch eine vertikale Gewaltenteilung und Machtverteilung die Freiheit in diesem Staate

zu schützen; es bestehe — so Herr Kollege Dr. Heinsen am 26. Juni 1970 hier in diesem Haus — die Gefahr, daß sich der Bund einige weitere Rosinen aus den Befugnissen der Länder herauspicke und — etwas vereinfacht — das Gesamtziel einer optimalen Verfassungsreform wegen dringender Tagesnöte auf ein Abstellgleis der Politik geschoben werde.

Gerade dieser Tendenz will die Landesregierung von Baden-Württemberg entgegenreten. Sie ist aus diesen Gründen der Auffassung, daß mit der Übertragung weiterer Gesetzgebungskompetenzen auf den Bund so lange zugewartet werden sollte, bis die vom Deutschen Bundestag eingesetzte **Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform** ihre Arbeit abgeschlossen hat.

Bisher liegt nur der in Drucksache VI/3829 veröffentlichte Zwischenbericht vor, der aber gerade auf dem Gebiet der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen ist.

3. Bei der vorgesehenen Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes auf Kosten der Länder, die ja nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den bisherigen Grundgesetzänderungen betrachtet werden muß, stellt sich auch ernsthaft das Problem, ob die Zuständigkeiten der Länder nicht nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ in einer Weise ausgehöhlt werden, daß die in Art. 79 Abs. 3 GG garantierte **Grundsubstanz an eigenständigen Länderkompetenzen beeinträchtigt** wird.

Der Vertreter der Bundesregierung hat im federführenden Rechtsausschuß zutreffend die Auffassung vertreten, daß man Grundgesetzänderungen nur im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtverfassungsreform sehen müsse. Er hat allerdings die Vordringlichkeit der Ihnen vorliegenden Grundgesetzänderung bejaht; mit ihr vermöge man nicht bis zum Abschluß der geplanten Verfassungsreform zuzuwarten.

Diese Argumente überzeugen nicht. Die Landesregierung Baden-Württemberg verkennt keineswegs die Bedeutung des Umweltschutzes, insbesondere auch im Bereich des Wasserhaushalts. Eine Grundgesetzänderung ist aus den von mir aufgezeigten verfassungspolitischen Überlegungen jedoch abzulehnen, da sie nicht erforderlich ist. Die dem Bund bereits zustehende Rahmenkompetenz ist voll ausreichend, die notwendigen Regelungen zu treffen. Hierzu darf ich im einzelnen auf die Begründung unseres Antrags verweisen.

Wenn die Empfehlungen und Anträge zu Punkt 24 der Tagesordnung, zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**, angenommen werden, soweit sie den Entwurf zu einer rahmenrechtlichen Regelung umgestalten sollen, und das Gesetz in dieser Form verabschiedet wird, ist nach Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg ein wirksames Instrumentarium vorhanden, das den Anforderungen an ein modernes Wasserhaushaltsgesetz und damit auch den berechtigten Forderungen unserer Bürger nach bestmöglichem Umweltschutz entspricht.

- (A) Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Baden-Württembergs und Bayerns auf Ablehnung der Grundgesetzänderung Wasserhaushalt zuzustimmen.

Als Zweites beantragt das Land Baden-Württemberg die **Ablehnung der Grundgesetzänderung Naturschutz und Landschaftspflege**. Wegen der verfassungspolitischen Erwägungen, die uns veranlaßt haben, die Grundgesetzänderung abzulehnen, verweise ich auf meine eingangs gemachten grundsätzlichen Ausführungen. Das dort Gesagte gilt allerdings in noch viel stärkerem Maße für die hier vorgesehene Verlagerung der Sachgebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ in die Vollkompetenz des Bundes.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg verkennt nicht die Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie weist jedoch mit allem Nachdruck darauf hin, daß der Bund bisher nicht einmal den Versuch unternommen hat, auf der Grundlage der ihm seit 24 Jahren eingeräumten Kompetenz den **Entwurf für eine Rahmenregelung** vorzulegen. Dabei bietet sich dieses Sachgebiet — vor allem wegen des engen Zusammenhangs mit der Raumordnung und im Hinblick auf die von Natur aus bedingten unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Landschaften — für eine Rahmenregelung geradezu an. Der unter Punkt 26 der Tagesordnung zur Beratung anstehende Entwurf eines Ausführungsgesetzes enthält zahlreiche Ermächtigungen für die Länder; so soll u. a. ein Landschaftsprogramm der Länder aufgestellt werden; ebenso finden sich zahlreiche Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Das gleiche kann genauso gut durch eine Rahmenregelung erreicht werden.

(B)

Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs u. a. darauf abgestellt wird, eine Vollkompetenz des Bundes sei auch wegen der wünschenswerten Koordinierung des europäischen Naturschutzrechts erforderlich, so ist dies nur eine Behauptung. Ich erinnere an die fehlende umfassende Kompetenz des Bundes im Kulturbereich und an das gut funktionierende Zusammenspiel des Bundes und der Länder nach der Lindauer Vereinbarung.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß im Bereich der Rahmenkompetenz der Bundesrat oft sehr weitgehende Detailregelungen hingenommen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken hiergegen geltend gemacht hat, wie gerade das Beispiel des Wasserhaushaltsgesetzes zeigt.

Vorschläge für Grundgesetzänderungen werden nicht dadurch verfassungspolitisch überzeugender, daß man den Entwurf eines kompletten Ausführungsgesetzes vorlegt und dann geltend macht, diese dringend gebotene Regelung scheitere allein an der fehlenden Kompetenz des Bundes.

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Ablehnung des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Bundesminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bittet erneut um die Zustimmung des Bundesrates zu zwei Änderungen des Grundgesetzes, und zwar um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt einerseits und für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege andererseits.

Die Bundesregierung hält an diesem Vorschlag unbeirrt fest, weil sie verhindern will, daß Umweltschutz und Umweltplanung in der Bundesrepublik Deutschland als ein Torso, als unvollendetes Stückwerk auf halber Strecke zurückbleiben. Sie hält auch deshalb daran fest, weil sie es für eine nicht erträgliche Niederlage unserer föderativen Demokratie halten würde, wenn **wichtigste Umweltschutzgesetze** nur deshalb nicht zustande kämen, weil Bund und Länder über Zuständigkeiten so lange streiten, bis es zu spät ist.

Mit den beiden Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes und den dazugehörigen Entwürfen einfacher Bundesgesetze wie der Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz hat Ihnen die Bundesregierung Vorhaben unterbreitet, mit denen sich der Bundesrat schon einmal in der vergangenen Legislaturperiode beschäftigt hat, die jedoch wegen der Verkürzung der Wahlperiode des 6. Deutschen Bundestags eine verfahrensmäßige Erledigung finden mußten.

Legt die Bundesregierung diese Entwürfe jetzt erneut vor, so tut sie das im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das Allgemeinwohl, um damit einen Beitrag zu der von uns allen erwarteten Lösung der auf diesen Teilgebieten des Umweltschutzes anstehenden Probleme zu leisten.

(D)

Die Dringlichkeit der Vorhaben auf dem Gebiete des Wasserhaushalts ist im vergangenen Jahre noch wesentlich größer, fast schon erdrückend geworden. Für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gilt das gleiche.

Lassen Sie mich jedoch vorab noch ein Wort zu den **verfassungspolitischen Aspekten**, die hier auch vom Herrn Vertreter des Landes Baden-Württemberg genannt worden sind, sagen, verfassungspolitische Aspekte, die mit jeder Grundgesetzänderung in Zusammenhang stehen! Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben im Rechtsausschuß angekündigt, sie würden bis zum Abschluß der Arbeiten der Enquete-Kommission für die Fragen der Verfassungsreform Einzelergänzungen oder Änderungen des Grundgesetzes nicht mehr zustimmen. Verschiedentlich ist in den vergangenen Wochen und Monaten der Vorschlag an die Bundesregierung gerichtet worden, davon abzusehen, bis zum Abschluß der Arbeiten der Enquete-Kommission Einzelergänzungen oder Änderungen des Grundgesetzes auch nur anzustreben.

So berechtigt das Anliegen erscheinen mag, Änderungen unserer Verfassung nur noch im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorzunehmen, so muß doch mit Nachdruck auf die Verpflichtung der Bundesregierung hingewiesen werden, vordringliche, nicht

(A) aufschiebbare Staatsaufgaben auch dann in Angriff zu nehmen, wenn das — wie im vorliegenden Falle — vorher eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich macht. Das um so mehr, als die heute hier zur Beratung anstehenden Grundgesetzänderungen und die dazugehörigen einfachen Gesetze Teil eines **umweltpolitischen und verfassungsrechtlichen Gesamtkonzepts** sind, das seit mehr als zwei Jahren vorliegt und das der Bundesrepublik Deutschland das dringend benötigte Instrumentarium für die Schaffung und Sicherung einer sauberen Umwelt geben soll.

Wegen des Umfangs der von der Enquete-Kommission zu bewältigenden Arbeit ist erst in mehreren Jahren mit realisierbaren Ergebnissen zu rechnen. Eine Verwertung dieser Ergebnisse wird daher in dieser Legislaturperiode, also bis zum Jahre 1976, nicht mehr möglich sein. Das heißt: Wer auf die Arbeiten der Enquete-Kommission verweist, fordert, mit den dringend gebrauchten bundeseinheitlichen Wasserhaushaltsregelungen in dieser Legislaturperiode gar nicht mehr anzufangen. Ich muß dazu in allem Ernst erklären: Diese Zeit haben wir nicht mehr.

Daß diese Verfassungsänderung dringend notwendig ist, war bis vor wenigen Monaten noch Allgemeingut aller tragenden politischen Kräfte in unserem Lande. Die CDU hat noch am 27. Oktober 1972, also wenige Wochen vor der Bundestagswahl, ein **Konzept der CDU für die Umweltvorsorge** vorgelegt. Dort heißt es:

(B) Die CDU wird die Grundgesetzänderung unterstützen, um dem Bund die Vollkompetenz für die Wasserhaushaltsgesetzgebung zu übertragen.

Die von der CDU geführten Landesregierungen müssen sich deshalb jetzt an dieser eindeutigen Erklärung messen lassen.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß bei jeder weiteren Kompetenzverlagerung die Gefahr bestehe, daß das föderative System allmählich ausgehöhlt werde, so sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß über das **politische Gewicht der Länder** letztlich die **Summe ihrer Kompetenzen** entscheidet. Hierzu gehören nicht nur die Gesetzgebungsrechte, sondern auch so eminent wichtige Befugnisse wie die Beteiligung an der Planung der Aufgaben von gesamtstaatlicher Bedeutung, der Durchführung der Bundesgesetze durch die Verwaltungen der Länder sowie die Mitwirkung an der Gesetzgebung auf Bundesebene.

Dies sollte man im Auge haben, wenn es, wie hier, darum geht, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Regelungen zu schaffen, die nur bundeseinheitlich getroffen werden können, wenn sie den obwaltenden Sachzwängen gerecht werden sollen. Die Verwirklichung der mit beiden Grundgesetzänderungen verbundenen Vorhaben duldet keinen Aufschub. Damit die mit den Grundgesetzänderungen befaßten gesetzgebenden Körperschaften nicht das Gefühl haben müssen, gewissermaßen einen Freibrief für den Gebrauch neuer Kompeten-

zen auszustellen, hat die Bundesregierung gleichzeitig die einfachen Gesetze vorgelegt, die deutlich machen sollen, wie von den angestrebten neuen Gesetzgebungsbefugnissen nach Auffassung der Bundesregierung Gebrauch gemacht werden soll. (C)

Die Bundesregierung hält auf dem Gebiete des **Wasserhaushalts** eine **Umwandlung der Rahmenkompetenz in eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit** vornehmlich aus folgenden Gründen für erforderlich.

Erstens. Unsere **Oberflächengewässer** werden in zunehmendem Maße für die **Trinkwasserversorgung** benötigt. Der Bedarf an sauberem Trink- und Brauchwasser wird sich in den nächsten 20 bis 30 Jahren verdoppeln. Auf der anderen Seite werden die Gewässer von Jahr zu Jahr mehr verschmutzt, teilweise auch vergiftet. Im Juni 1969 ist eine spontane Vergiftung des Rheines eingetreten, die dazu geführt hat, daß fast der gesamte Fischbestand vernichtet und die Trinkwasserversorgung gefährdet wurde. Die Wasserwerke am Mittel- und am Niederrhein konnten für mehrere Tage weder aus dem Rhein direkt noch aus dem Uferfiltrat Rohwasser für Trinkwasserzwecke entnehmen. Es ist nur deshalb nicht zu einer Katastrophe bei der Trinkwasserversorgung gekommen, weil die Giftquelle relativ schnell — und ohne wesentliche Rückstände zu hinterlassen — abgeflossen ist. Immerhin waren drei Bundesländer und die Niederlande betroffen. Hauptursache für diese bedrohliche Situation war die dauernd im Rhein vorhandene Belastung mit schädlichem Abwasser, die dazu führte, daß zusätzliches Gift sich besonders schädlich auswirkte. Auch im April 1972, als der Rhein Niedrigwasser führte, bestand er praktisch nur noch aus verdünnten Abwässern. (D)

Die Anforderungen, die an die Qualität von Oberflächengewässern zu stellen sind, müssen einheitlich und über die Landesgrenzen hinweg übergreifend sein, genauso wie Flüsse nicht an Landesgrenzen haltmachen.

Während wir über die Möglichkeiten streiten, einheitliche Regelungen auf nationaler Ebene durchzusetzen, wissen wir, daß das Problem in Wahrheit längst ein europäisches, ja ein weltweites Problem geworden ist. Unsere Gesetze verlangen, daß im Trinkwasser keine giftigen oder krebserregenden Stoffe sein dürfen. Das kann man aber nur sicherstellen, wenn solche Stoffe bereits aus den Flüssen und Seen ferngehalten werden. Sie dürfen also überhaupt nicht erst über das Abwasser in Flüsse und Seen eingeleitet werden. Im Bundesstaat Schweiz und auch in zahlreichen anderen Staaten gibt es längst einheitliche Grenzwerte für giftige oder in anderer Weise schädliche Stoffe, die nicht abgebaut werden. Das deutsche Konzept eines möglichst wirksamen Umweltschutzes wird sich auch international nur durchsetzen lassen, wenn zumindest einheitliche nationale Regelungen vorhanden sind.

Für Anlagen zum **Lagern wassergefährdender Stoffe** bestehen von Land zu Land unterschiedliche Regelungen, die zum Teil geradezu verwirrend sind.

(A) Daraus erwachsen für Hersteller und Händler, aber auch für die Betreiber bei Anlagen Wettbewerbsverzerrungen; es entsteht Rechtsunsicherheit. Es geht nicht an, daß die einschlägigen Schutzvorschriften in einigen Bundesländern auf Mineralöl und Mineralölprodukte beschränkt werden, ohne die Vielzahl der anderen, wassergefährdenden Stoffe zu erfassen. Ich könnte Ihnen Dutzende von solchen Stoffen nennen, die noch unendlich gefährlicher sind als Mineralöl, und für die es in einigen Ländern keinerlei Vorschriften gibt.

Es ist auch nicht länger tragbar, daß die Zulässigkeit des Einbaus eines Kellertanks, die Notwendigkeit, einen Tank mit einem Leckanzeigergerät auszurüsten oder mit einer Innenbeschichtung zu versehen, in Mannheim anders beurteilt wird als im nahen Viernheim und dort wieder anders als auf der anderen Rheinseite in Ludwigshafen. Die Sachverständigen und die Betroffenen, also vor allem die Technischen Überwachungsvereine, die Mineralölwirtschaft und die Behälterindustrie beklagen schon lange das Fehlen einer bundeseinheitlichen Regelung.

Lassen Sie mich schließlich auch noch darauf hinweisen, daß auch das **Abwasserabgabegesetz**, über das wir noch miteinander reden müssen, die verfassungsrechtliche Absicherung durch die hier beantragte Vollkompetenz des Bundes brauchen wird. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes wird von SPD, CDU und FDP bejaht. Ich zitiere wieder das CDU-Konzept für Umweltvorsorge:

Die CDU wird eine Abwassereinleitungsgebühr einführen.

(B)

Meine Damen und Herren, die Abstimmungsergebnisse aus den Ausschüssen lassen befürchten, daß die von der CDU und von der CSU geführten Bundesländer den Vorschlag der Bundesregierung ablehnen und damit die Verwirklichung eines wichtigen Teils des Umweltprogramms der Bundesregierung mindestens für Jahre verhindern werden. Das darf nicht geschehen.

In den vergangenen drei Jahren ist es möglich gewesen — darauf hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg vor dem Deutschen Bundestag am 5. April 1973 zu Recht hingewiesen —, entscheidende Fragen im Bereich der Umweltgesetzgebung und der inneren Sicherheit gemeinsam zu lösen. Gemeinsam heißt in diesem Zusammenhang: in Übereinstimmung zwischen allen Fraktionen des Deutschen Bundestages, aber auch in einer übereinstimmenden Haltung der Verfassungsorgane Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat.

Ich habe diese Haltung wiederholt als eine gemeinsam bestandene erfolgreiche **Bewährungsprobe des Föderalismus** in der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet. Ich appelliere heute namens der Bundesregierung an die von der CDU/CSU geführten Länder, an dieser konstruktiven Grundhaltung festzuhalten.

Schließlich erwartet die Bundesregierung — zum Beispiel in der Frage der Wasserhaushaltsgesetzgebung — auch von den von der CDU/CSU geführ-

ten Bundesländern doch nichts Unmögliches. Es geht eigentlich nur darum, etwas jetzt Wirklichkeit werden zu lassen, was auch nach der Meinung der CDU dringend geboten ist und was die CDU mit ihrem Programm vom 27. Oktober 1972 ausdrücklich noch einmal bestätigt hat. Es geht also einmal darum, daß die CDU auch im Bundesrat zu ihrer öffentlich erklärten Politik steht, zum anderen aber geht es um eine prinzipielle Frage des Föderalismus. Nicht nur die Vielfalt der Initiativen ist für einen funktionsfähigen Föderalismus charakteristisch, sondern auch die Vielfalt der politischen Gruppierungen in Bund und Ländern.

Ich meine, daß es seit 1949 ein Gewinn für die politische Stabilität in der Bundesrepublik Deutschland war, daß die Parteien, die im Bund in Opposition zur jeweiligen Bundesregierung standen, Regierungsverantwortung in den Ländern getragen haben und als Ausfluß dieser Regierungsverantwortung in den Ländern im Verfassungsorgan des Bundes, dem Bundesrat, mitwirkten.

Es ist dabei trotz zeitweise unterschiedlicher Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und im Bundesrat möglich gewesen, dringend erforderliche Vorhaben gemeinsam zu verwirklichen. Ein besonders positives Beispiel sind die von mir schon erwähnten Sachbereiche Innere Sicherheit und Umweltschutz in den Jahren 1969 bis 1972. Um die Sicherung der genannten Vielfalt geht es auch bei den hier anstehenden Entscheidungen, eine Vielfalt, die auch darin zum Ausdruck kommen muß, daß unterschiedlich zusammengesetzte Bundes- und Landesregierungen vorhanden sind. (D)

Es ist also keineswegs so, daß — wie es Herr Ministerpräsident Stoltenberg befürchtet — nun von den Bundesländern verlangt wird, sie sollten ihre Sachauffassungen zurücktreten lassen gegenüber den Wunschvorstellungen der Koalition. Auch wird nicht erwartet — wie er es formulierte —, daß das Verfassungsorgan Bundesrat das kritiklos übernimmt oder zähneknirschend hinnimmt, was in Koalitionsausschüssen festgelegt oder vom Bundeskabinett für die Gesetzgebung vorgesehen ist. Es geht vielmehr darum, dort, wo gesetzgeberische Notwendigkeiten gemeinsam als dringend erforderlich erkannt und — wie hier im Umweltprogramm der CDU — auch in der Öffentlichkeit bezeichnet worden sind, diese nun auch durchgeführt werden können. Sonst würde eben jener doch für niemanden wünschbare Zustand zwangsläufig eintreten müssen, daß jede künftige Landtagswahl in Wahrheit zu einer regionalen Bundesratswahl wird, auch mit den daraus resultierenden Notwendigkeiten für die Mehrheitsbildungen in den künftigen Landtagen. Es kann niemand ernsthaft erwarten, daß bei der Verweigerung der Zustimmung zu diesen Verfassungsänderungen diese Themen nicht bestimmend sein werden für die vor uns liegenden Landtagswahlen, und ich meine, daß deshalb auch die Sorge um die Funktionsfähigkeit des Föderalismus es allen CDU/CSU-geführten Länderregierungen nahelegen sollte — gerade in diesem Fall —, ihre Haltung zu überprüfen.

(A) **Vizepräsident Dr. Stoltenberg:** Das Wort hat Herr Senator Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da Herr Kollege Adorno die Freundlichkeit hatte, mich hier zu zitieren, bin ich gezwungen, noch einmal hierher zu kommen und zwei Sätze zu sagen.

Erstens. Sowohl damals als auch heute habe ich hier nicht meine persönliche Meinung, sondern als Berichterstatter die Meinung der Mehrheit des Ausschusses vorgetragen. Solche Meinungen können sich natürlich wandeln.

Zweitens. Die allgemeinen Grundsätze, die Herr Kollege Adorno hier zitiert hat, sind auch nach meiner persönlichen Meinung heute noch richtig. Jede Grundgesetzänderung, die Kompetenzverlagerungen auf den Bund beinhaltet, ist problematisch und bedarf genauester Prüfung. Aber ich habe vorhin in meiner Berichterstattung schon darauf hingewiesen: das damalige Hauptmotiv für die Haltung des Rechtsausschusses und des Bundesrates war, daß damals noch nicht hinreichend deutlich war, welche Folgeregelungen beabsichtigt waren, ob daher diese Grundgesetzänderungen notwendig und ob sie so notwendig waren, daß eine Vorabentscheidung geboten war.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Schwarz.

(B) **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie, Herr Bundesminister, haben es für richtig gehalten, in die Debatte dieser Grundgesetzänderung ein eminent politisches Moment einzuführen, indem Sie auf eine Schrift der CDU hingewiesen haben. Ich möchte dazu und zu der Frage, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist, im Rahmen der Beratungen des Bundesrates derartige Momente einzuführen, nur noch einmal klarstellen, daß es sich bei dieser Schrift um Argumente, Dokumente und Materialien, aber nicht um eine programmatische Aussage zu dieser Frage handelt. Es handelt sich um Ergebnisse der Beratung von Fachausschüssen.

Sie haben, Herr Bundesminister, ferner von der Gefahr einer unerträglichen Niederlage des föderativen Systems auf dem Gebiet des Umweltschutzes gesprochen. Dazu darf ich auf das bereits mehrfach zitierte Protokoll der 354. Sitzung des Bundesrates hinweisen, das im wesentlichen aus dem Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses besteht.

Sie sagten des weiteren, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Umweltschutzes dürfe sich nicht fernerhin als Torso darstellen. Es scheint mir notwendig, darauf hinzuweisen, daß erst die Rahmengesetzgebung des Bundes zusammen mit den Ländergesetzgebungen die einheitliche Vollregelung nach derzeitigem Zustand ergibt und daß diese Regelung nicht als „Torso“ bezeichnet werden kann.

Für Schleswig-Holstein als norddeutsches Küstenland hat die Wasserwirtschaft eine ganz besondere Bedeutung. Aber auch aus unserer Sicht besteht keine sachliche Notwendigkeit, dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die mit der 4. Novelle angestrebte Verbesserung des Gewässerschutzes zu übertragen.

Es ist dem politischen und staatsrechtlichen System des Bundesstaates eigen, daß Bund und Länder bei der Erfüllung als dringend anerkannter Gesetzgebungsaufgaben zusammenarbeiten. Grundsatz und Praxis verpflichten daher Bund und Länder, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, jeder in seinem Kompetenzbereich, zur Erreichung einer optimalen Sachlösung zusammenzuwirken. Dies wird gerade auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vorbildlich praktiziert. Es scheint mir nützlich zu sein, sich immer wieder zu vergegenwärtigen, daß nicht ein Bundesgesetz ein Allheilmittel zur Lösung unserer Umweltprobleme ist, sondern die Schwierigkeiten im Bereich der Durchführung liegen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern untereinander und mit dem Bund in wasserwirtschaftlichen Fragen ist so gut, daß die erforderliche Koordinierung ohne bundesgesetzliche Vollregelung gewährleistet ist.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes haben sich die für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu der **Länderarbeitsgemeinschaft Wasser** zusammengeschlossen. In diesem Gremium werden die wasserwirtschaftlich relevanten Probleme unter Hinzuziehung von Vertretern des Bundes erörtert und aufeinander abgestimmt. So wurde beispielsweise ein Musterentwurf eines Landeswassergesetzes bereits vor dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes erarbeitet, der dann später die Grundlage für die Wassergesetze der Länder bildete.

Die Länder werden auch künftig in gegenseitiger Abstimmung die Erfordernisse des Umweltschutzes in ihren **Wassergesetzen** berücksichtigen, wie das bisher vorbildlich geschehen ist. So haben z. B. alle Länder mit Ausnahme der Stadtstaaten in Ausfüllung der §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Grund ihrer Landeswassergesetze **Verordnungen über das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten** erlassen, die hinsichtlich ihrer materiellen Regelungen so übereinstimmen, daß es zu keinen ungerechtfertigten unterschiedlichen Belastungen der Staatsbürger oder der Wirtschaft gekommen ist.

Die Länder arbeiten auch in den technischen und wissenschaftlichen Kommissionen mit und führen die dort erarbeiteten Erkenntnisse als „anerkannte Regeln der Wasserwirtschaft“ ein. Ich weise insbesondere auf die **Normalanforderungen für die Abwasserreinigung** hin, die in allen Ländern Grundlage der Anforderungen an die Abwasserreinigung sind.

Speziell aus norddeutscher Sicht ist zu sagen, daß eine Vollregelung die Zusammenarbeit der Küstenländer nicht verbessern kann. So besteht seit Jahren

- (A) der **Elbegüteausschuß**, der sich aus Vertretern der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein unter Beteiligung von Bundesvertretern zusammensetzt. In ihm werden alle Fragen der Reinhaltung der Elbe abgestimmt. Weiter wird eine Vereinbarung über die gemeinsame Bekämpfung von Olunfällen in den Küstengewässern vorbereitet.

Aus diesen Gründen ist auch aus der Sicht eines Landes, in dem die Wasserwirtschaft eine besondere Bedeutung hat, eine Änderung des Grundgesetzes und eine bundesgesetzliche Vollregelung nicht notwendig. Schleswig-Holstein stimmt deshalb dem Antrag zu, den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Herr Bundesminister Genscher!

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Kollege Schwarz, der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan. In jedem Verfassungsorgan wird politisch argumentiert. Deshalb ist es zulässig, auch auf Aussagen von Parteien hinzuweisen.

Ich habe nicht den Fehler begangen, bei der Erinnerung der CDU an ihre früheren Vorstellungen etwa eine Einzelmeinung zu zitieren; ich habe — um es noch einmal zu wiederholen — das **Konzept der CDU für Umweltvorsorge** zitiert, das von dem Mitglied der Regierungsmannschaft der CDU, Herrn v. Weizsäcker, am 27. Oktober 1972 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und das als Konzept der CDU von der CDU-Bundesgeschäftsstelle, nicht von mir, bezeichnet wurde. Aber es gibt natürlich auch eine eindeutige programmatische Festlegung Ihrer Partei. So heißt es in Ziffer 126 des Berliner Programms der CDU: „Der Umweltschutz ist in Bund und Ländern einheitlich zu regeln.“ Ich denke, das ist klar, vor allem im Zusammenhang mit der hier getroffenen Feststellung.

- (B)

Ich erwähne das, meine Damen und Herren, um deutlich zu machen, daß es bei der Sachfrage, über die wir heute sprechen, eigentlich gar nicht um unterschiedliche Sachpositionen geht und daß es deshalb um so unverständlicher wäre, wenn wir nicht gemeinsam die Zeichen der Zeit erkennen, die eindeutig darauf gerichtet sind, hier eine Bundeskompetenz zu schaffen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Herr Bundesminister Ertl!

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der letzten Legislaturperiode wurden gegen die beiden aus meinem Ressort stammenden Gesetzentwürfe vom Bundesrat beachtenswerte Bedenken vorgebracht. Im Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber dem Auftrage der Verfassung hat die Bundesregierung diese Bedenken besonders sorgfältig mit dem Ergebnis geprüft, die **konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes** für den Bereich **Naturschutz und**

Landschaftspflege in dieser Legislaturperiode erneut (C) zu beantragen. Sie hat diese Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken im einzelnen und sehr ausführlich mit ihrer Gesetzesbegründung belegt. Zugleich hat sie den Gesetzentwurf über Naturschutz und Landschaftspflege und den Entwurf eines Bundeswaldgesetzes vorgelegt, um deutlichzumachen, in welcher Weise der Bund von der beantragten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen will.

Ich unterstreiche die Ausführungen meines Kollegen Genscher: daß es sich hier um eine wesentliche Sachfrage handelt, und zwar auf Sektoren, die für die Gestaltung einer humanen Welt der achtziger Jahre von entscheidender Bedeutung sind.

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, meine Bemerkungen auf den ablehnenden Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zum Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu beschränken. In diesen Anträgen wird zu Recht auf die Möglichkeit verwiesen, daß einzelne Bestimmungen auch in einem **Rahmengesetz** abschließend geregelt werden können, und es wird vorgeschlagen, dazu vom Umfang des **Reichsnaturschutzgesetzes** von 1935 auszugehen, das seit Oktober 1958 als Landesrecht fortgilt.

Alle Sachverständigen sind sich jedoch darin einig, daß Umfang und Inhalt des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 den Erfordernissen einer modernen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr gerecht werden kann. Es geht doch um die langfristige Gestaltung unserer Landschaft und um die Festlegung von Normen über ihre zulässige Belastung, und zwar in den vielfältigsten Formen. Ich glaube nicht, daß wir diesen für jeden Bürger sehr wesentlichen Gesetzgebungsauftrag erfüllen könnten, wenn wir uns auf Rahmen und Inhalt des Reichsnaturschutzgesetzes, nämlich auf ideelle Ziele und auf Schutzbestimmungen für äußerst begrenzte Sachbereiche zurückzögen. (D)

Natur und Landschaft sind inzwischen durch die Entwicklung von Wirtschaft und Technik, durch Auswirkungen von Wohlstand und Freizeit vielfach in einem solchen Maße belastet, daß für die Freiheit und Gesundheit der Bevölkerung über Landes- und weitere Grenzen hinweg ernste Gefahren entstanden sind. An die Stelle der nicht mehr durchgreifenden Bestimmungen des alten Gesetzes muß deshalb eine umfassende, zukunftsorientierte Regelung treten, für die, wie in der Gesetzesbegründung näher ausgeführt wurde, die Rahmenkompetenz des Bundes nicht mehr ausreicht.

Wir brauchen einheitliche Rechtsnormen z. B. in bezug auf das Recht zum Betreten von Wald und Flur, in bezug auf Auflagen bei Eingriffen in Natur und Landschaft und über ökologische Kriterien zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit unserer Naturgüter, sowie über Entschädigung und Kostenersatz. Das sind nur einige Beispiele. Ich möchte noch die so wichtige Aufgabe der Landschaftsplanung und ihren Zusammenhang mit

- (A) der Landesplanung und Bauleitplanung nennen. Im Interesse der Praktikabilität der Vorschriften und im Interesse der Rechtssicherheit für den einzelnen Staatsbürger brauchen wir hier abschließende Regelungen. Im ganzen bedarf es eines Gesetzes, das **einheitliche Rechtsnormen** im Interesse der **Rechtsgleichheit** und zur **Vermeldung von Wettbewerbsverzerrungen** schafft.

Der Rahmen des Reichsnaturschutzgesetzes gewährleistet auch nicht die notwendige Basis für die internationale Kooperation und für die Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften, die die zwangsläufige Folge unserer europäischen Zusammenarbeit sein werden.

Wegen der fortgeschrittenen Zeit möchte ich nur noch einige Bemerkungen zum **Bundeswaldgesetz** machen. Der vorliegende Entwurf des Bundeswaldgesetzes geht ebenfalls von der Tatsache aus, daß jede Maßnahme der Forstwirtschaft wirtschaftliche, soziale und zugleich landschaftsrelevante Aspekte besitzt, die ohne Schaden für das Ganze nicht voneinander zu trennen sind. Die Durchsetzung umfassender landschaftsverträglicher Regelungen für den Wald wäre ebenso wie im Falle anderer Sachbereiche nach Auffassung aller Experten außerordentlich erschwert und gefährdet, wenn der Bund für Naturschutz und Landschaftspflege nur Rahmenregelungen erlassen könnte, während einseitige wirtschaftliche Interessen möglicherweise zum Nachteil von Natur und Landschaft und unserer Gesellschaft auf der Grundlage von Vollregelungen des Bundes weiter verfolgt werden würden.

(B) Auch das, glaube ich, sollte insgesamt berücksichtigt werden.

Ich will hier nicht im einzelnen erläutern, warum es hier darum geht, Gleichwertigkeit gegenüber anderen bereits bundeseinheitlich geregelten Umweltbereichen und vor allem auch gegenüber anderen Sachbereichen, wie z. B. der Industrie, dem Fernverkehr, dem Wohn- und Siedlungswesen, herzustellen.

Herr Präsident, lassen Sie mich noch eine letzte Bemerkung machen. Von den Antragsstellern wurde kritisch vermerkt, daß der Bund es 15 Jahre hindurch versäumt habe, von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch zu machen. Diesen Vorwurf können Sie sicher nicht der sozialliberalen Koalition machen, denn sie hat sich mit Nachdruck, und zwar, wie ich meine, für eine von allen Experten anerkannte Lösung eingesetzt. Sie hat aber bisher nicht die nötige Unterstützung des Bundesrates gefunden, und ich würde mich freuen, wenn wir sie fänden. Die bisherigen **Ausschüßberatungen** geben sicherlich auch **Ansätze zur Verbesserung der Gesetze**, und ich bin dafür sehr dankbar. Das ist ja der Sinn unserer Kooperation, daß wir die Erfahrungen, die bisher gemacht worden sind, und die Erkenntnisse, die wir bei den Ländern haben, im gesamten Gesetzgebungsverfahren verwenden. Das gilt für das Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und auch für das Waldgesetz. Aber eines, glaube ich, muß ich namens dieser Regierung doch feststellen: Diese Regierung bemüht sich seit Jahren mit Nachdruck, für diesen so

wichtigen Sektor Naturschutz und Landschaftspflege (C) eine Lösung zu finden und auch für den Wald und die Forstwirtschaft.

Wir sind uns — das darf ich zum Schluß sagen, und ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das bei Ihrer Gesamthaltung zu diesem Gesetzgebungskomplex mit berücksichtigen würden — in der Frage der konkurrierenden Gesetzgebung mit allen Fachleuten einig, auch mit den Verfassungsjuristen, ich erinnere Sie nur an den Entwurf des Herrn Professor Stein, wir sind uns einig mit den zuständigen Institutionen und Verbänden, wir sind uns auch mit den zuständigen Naturschutzbeauftragten einig. Das muß doch dem Bundesrat zu denken geben, wenn es in dieser fachlichen Frage keinen Streit gibt, wenn vielmehr eine einhellige Meinung gegeben ist. Ich nenne den Naturschutzring, den Deutschen Rat für Landespflege, den Forstwirtschaftsrat, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Ich weise noch einmal auf die Naturschutzbeauftragten und ähnliche Expertengremien hin. Das müßte doch eigentlich auch als ein Votum zu werten sein, denn die Genannten haben es doch sicherlich nicht um der Bundesregierung willen getan, sondern um der Sache willen.

Ich selbst kann das nur mit Nachdruck als meine persönliche politische Meinung vertreten. Es geht mir hier nicht um eine Zentralisierung dieser Aufgaben; denn auch bei einer auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz beruhenden Regelung würde der **Vollzug** voll in die Hände der Länder gelegt; ich bin ein sehr leidenschaftlicher Verfechter einer dezentralisierten und somit föderalistischen Verwaltungs- und auch politischen Struktur. (D) Aber von der Sache her werden Sie mir, wenn Sie das kritisch prüfen, recht geben müssen, daß Sie, wenn Sie eine wirksame, zukunftsorientierte Politik auf diesem Sektor machen wollen im Zusammenhang mit den Folgen, die sich zwangsläufig in der Industriegesellschaft ergeben, wohl nur eine befriedigende Lösung finden können, wenn Sie dem Bund hier die konkurrierende Gesetzgebung geben.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bundesminister Genscher, aus Ihren Ausführungen konnte man den Eindruck gewinnen — jedenfalls von dem Nichteingeweihten —, als bedürfe es nur noch der Vollkompetenz des Bundes für die Regelung der anstehenden Umweltfragen, und dann seien die Probleme sehr schnell gelöst. Aber gerade in bezug auf die anstehenden Fragen in der **Wasserwirtschaft** könnte für den Eingeweihten auch der Eindruck entstehen, als seien Sie aus Ihrem Hause nicht gerade gut informiert.

Ich kann mich hier noch einmal auf das beziehen, was eben Herr Kollege Schwarz gesagt hat. Es ist doch so, daß sich in der Zusammenarbeit — das ist oft in der Öffentlichkeit gar nicht genug bekannt —

(A) innerhalb der Bundesländer sehr gute Lösungsmöglichkeiten in der Vergangenheit schon angeboten haben. Zum Problem der **Reinhaltung des Rheines** ist doch auch Ihnen, Herr Kollege Genscher, bekannt, daß es hier für die Zukunft sicher enormer Anstrengungen der einzelnen Bundesländer bedarf, daß hier aber auch sehr große internationale Probleme zu lösen sind. Als der zuständige Ressortminister eines Rhein-Anliegerstaates darf ich hierzu sagen, daß wir hier innerhalb der einzelnen Rhein-Anliegerstaaten auch gerade hinsichtlich der **Gewässerstandards** mit Sicherheit gute Lösungen finden, die sich nicht nur an einem unteren Wert orientieren. Vielmehr können Sie in der Zukunft sicher davon ausgehen, daß es hier einen gewissen Wettbewerb unter den Ländern gibt, für die Reinhaltung des Rheins mehr zu tun, als vielleicht in der Vergangenheit geschehen ist. Da Sie die Industrie erwähnt haben, die vielleicht auf eine Bundesregelung Wert lege, kann ich mir nicht verkneifen zu sagen: Es wäre gut, wenn die Bundesländer auch in der Zukunft — die Verwaltungskompetenz bleibt ihnen allemal — die Überwachung ihrer Gesetze und Auflagen dann in eigener Zuständigkeit vornehmen könnten.

Meine Damen und Herren! Aus diesem Grunde halte ich es nicht für gegeben, daß jetzt dem Bund die Vollkompetenz übertragen wird. Ich werde dazu gleich noch eine Erklärung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz abgeben.

Ich möchte aber noch eine kurze Anmerkung zu dem machen, was Sie, Herr Kollege Ertl, hier zur Frage der Vollkompetenz im Bereich des **Natur- und Landschaftsschutzes** ausgeführt haben. Zum Teil wiederhole ich, was ich in der vorigen Legislaturperiode aus gleichem Anlaß hier gesagt habe.

Ich bin der Meinung, daß die Verhältnisse in unserer Landschaft vom Bayerischen Wald bis Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich sind, daß die anstehenden Probleme nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden können. Nachdem das seit Jahren bekannt ist, muß ich der Bundesregierung hier noch einmal den Vorwurf machen, daß sie bisher von ihrer Rahmenkompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Wenn Sie sagen, daß es sehr unterschiedliche Regelungen in bezug auf die wasserrechtlichen Fragen gibt, so sind sie, meine ich, bei näherem Hinsehen so unterschiedlich in der Tat nicht. Ich kann nur noch einmal unterstreichen, was Herr Minister Schwarz sagte.

Beim Natur- und Landschaftsschutz, Herr Kollege Ertl, sind doch in den letzten Jahren alle **Länder** daran gegangen, **eigene Gesetze für den Natur- und Landschaftsschutz** nun vorzulegen. In einigen Ländern, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, sind solche Gesetze in den letzten Monaten verabschiedet worden. Andere Länder, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz, stehen kurz vor der Verabschiedung dieser Gesetze. Es wäre gut gewesen, wenn die Bundesregierung hier von ihrer Rahmenkompetenz Gebrauch gemacht und den Rahmen abgesteckt hätte; dann wäre uns einiges an Ungereimtheiten erspart geblieben. Trotzdem wird es, wie ich glaube, noch möglich sein, diese einzelnen Landesgesetze

im großen und ganzen von der Zielsetzung her aufeinander abzustimmen; soweit ich die Entwürfe und die verabschiedeten Gesetze bisher verfolgen konnte, ist das sicher der Fall. (C)

Meine Damen und Herren! Ich habe für die **Landesregierung Rheinland-Pfalz** zum Tagesordnungspunkt 23 — Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 Nr. 24 — **Wasserhaushalt**) — folgende **Erklärung** abzugeben:

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern auf **Ablehnung einer Grundgesetzänderung** unterstützen, da die Bundesregierung bisher nicht dargetan hat, daß sie eine Vollkompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts sachlich benötigt.

Der gleichzeitig von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer **Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz**, der im wesentlichen mit Entwürfen aus den vergangenen Legislaturperioden übereinstimmt, läßt ein derartiges Bedürfnis nicht erkennen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz stimmt dem Entwurf mit den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen und Ergänzungen zu.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben gezeigt, daß für die von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen die Rahmengesetzgebung ausreicht, soweit ihr in sachlicher Hinsicht gefolgt werden kann. Dazu kommt, daß die Empfehlungen der Ausschüsse auch von den Vertretern der Länder mitgetragen wurden, die sich für eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes ausgesprochen haben. (D)

Meine Damen und Herren! Daraus ist eindeutig ersichtlich, daß in der Sache selbst zwischen den Ländern, ungeachtet ihrer politischen Ausrichtung, weitgehend Einigkeit besteht. Sollten sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens keine neuen Gesichtspunkte ergeben, so sieht sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz außerstande, einer derart weitgehenden Regelung, wie sie eine Grundgesetzänderung darstellt, zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Wir sind am Ende der Aussprache. Wir kommen zu den Abstimmungen. Ich rufe die beiden Entwürfe dafür getrennt auf.

Zu **Punkt 23** empfehlen die Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern beantragen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer diesem Antrag von Baden-Württemberg und Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern entsprochen und der **Gesetzentwurf abgelehnt**.

Wir haben dann noch über **Punkt 25** abzustimmen. Auch hier empfehlen die Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Land Baden-Württemberg beantragt, den Gesetzent-

- (A) wurf abzulehnen. Wer diesem Antrag des Landes Baden-Württemberg zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 201/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 201/1/73 vor, in Drucksache 201/2/73 ein Antrag Niedersachsens, in Drucksache 201/3/73 ein Antrag Hamburgs, in Drucksache 201/4/73 ein Antrag Bayerns.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes für das Gebiet Wasserhaushalt ist vorhin abgelehnt worden. Damit entfällt eine Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 1, 7 b und 7 c der Drucksache 201/1/73.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag Bayerns in Drucksache 201/4/73. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Nunmehr lasse ich über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 201/1/73 abstimmen.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Ziff. 5 b mit dem Klammerzusatz in der Begründung! — Mehrheit!

Ziff. 6 — eine Empfehlung des Rechtsausschusses! — Mehrheit.

Ziff. 7 a — mit dem Klammerzusatz in der Begründung! — Mehrheit.

Ziff. 8 a und Ziff. 8 b schließen sich aus. Ich lasse zuerst abstimmen über

Ziff. 8 a! —

(Zuruf von Senator Dr. Heinsen.)

— Das ist nach der Eingangsbemerkung, die ich gemacht habe, durch die Ablehnung der Grundgesetzänderung, erledigt, Herr Heinsen. — Wir kommen noch einmal zur Abstimmung über

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 c! — Mehrheit.

Ziff. 8 d! — Mehrheit.

Ziff. 9 und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 201/2/73 schließen sich aus; der Hinweis ist hier wichtig.

Ich lasse zuerst über Ziff. 9 in der Ausschlußfassung abstimmen! — Minderheit; abgelehnt.

Dann müssen wir über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 201/2/73 abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

Ziff. 10 a! — Mehrheit!

Ziff. 10 b! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a! — Mehrheit.

Ziff. 12 b! — Mehrheit.

Ziff. 12 c und der Antrag Hamburgs in Drucksache 201/3/73 schließen sich aus. Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 12 c; dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß. Wer für Ziff. 12 c ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag Hamburgs. Wer dafür stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Naturschutz (D) und Landschaftspflege** (Drucksache 208/73).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Schwarz!

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute unverändert in Text und Begründung der Entwurf eines Naturschutz- und Landschaftspflegengesetzes vor, den die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht hatte. Diesen Entwurf hat der Bundesrat in seiner 383. Sitzung am 7. Juli 1972 ebenso wie die dazugehörige Grundgesetzänderung in seiner 354. Sitzung am 26. Juni 1970 abgelehnt.

Der Bundesrat vermochte schon damals **keine zwingenden Gründe für die Notwendigkeit einer Vollregelung durch den Bund** zu erkennen. Es kann nicht bestritten werden, daß der Bund auch aufgrund der Rahmenkompetenz auf internationaler Ebene Vereinbarungen schließen kann, die zur Lösung der Probleme auf diesem Gebiet notwendig sind. In ein **Rahmengesetz** können auch alle Vorschriften aufgenommen werden, die notwendig sind, um alle wichtigen Sachfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bundeseinheitlich zu regeln. Das gilt insbesondere für die Arten, Begriffsbestimmungen und Rechtswirkungen der Planungs-, Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

(A) Auch die beteiligten Bundestagsausschüsse des 6. Deutschen Bundestages haben sich von der Notwendigkeit einer Vollregelung nicht überzeugen können. Die Gründe sind in den erwähnten Sitzungen ausführlich dargelegt worden, sie bestehen unverändert fort und können heute nur wiederholt werden.

Schleswig-Holstein hat am 7. Juli 1972 zum Ablehnungsantrag ausdrücklich erklärt, daß die ablehnenden Bundesländer die Bedeutung eines modernen Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes keineswegs als zweitrangig ansehen. Ich wiederhole heute diese Erklärung. Den ablehnenden Bundesländern geht es nicht um einen unnötigen Zuständigkeitsstreit aus Parteigründen. Ihnen ist es ernst mit der Lösung der Probleme ihrer Landschaft. Das hat Schleswig-Holstein durch sein am 27. April 1972 vom Landtag verabschiedetes **Landesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege** bewiesen. Auch in anderen Bundesländern stehen entsprechende Gesetze kurz vor der Verabschiedung.

Schleswig-Holstein hat in der gleichen Bundesratssitzung den Bund aufgefordert, unverzüglich den Entwurf eines Rahmengesetzes vorzulegen, damit sich die gesetzgeberischen Initiativen der Länder rechtzeitig im erforderlichen Umfang bundeseinheitlich orientieren können. Die Länder mußten deshalb zur Selbsthilfe greifen. Ihre Gesetze beweisen überzeugend, daß sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchaus bereit sind, die gemeinsamen Probleme unter Wahrung größter Rechtseinheitlichkeit zu lösen. Die Bundesregierung hat es zu verantworten, wenn aufgrund des erneuten Versuchs, den Ländern ohne sachliche Notwendigkeit eine Vollregelung unter Änderung des Grundgesetzes aufzuzwingen, kostbare Zeit verloren wird.

(B)

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Schleswig-Holstein zuzustimmen, den Entwurf eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es Wortmeldungen dazu? — Herr Bundesminister Ertl!

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann aus meiner Sicht nur noch einmal auf die **Notwendigkeit von einheitlichen Rechtsnormen** hinweisen, zum Beispiel für die Lösung des Rechtes zum Betreten von Wald und Flur; oder wollen Sie das unterschiedlich machen? — Für die Eingriffe in die Natur zur Sicherung der Landschaftsverträglichkeit; dürfen diese nach unterschiedlichen Normen geschehen? — Für die ökologischen Normen zur Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung unserer Naturgüter, — für die Entschädigung über den Kostenersatz.

Ich darf nochmals folgendes hervorheben: Wenn im Interesse der Menschen langfristig eine der Landschaft zuträgliche Besiedelung sichergestellt werden soll, dann müssen Sie die Landschaftsplanung im Rahmen der gesamten Raumordnung mindestens in gleicher Weise ordnen wie alle anderen

bereits bundesrechtlich geregelten einschlägigen (C) Aufgaben. Ich bitte Sie, das zu überlegen.

Ich habe hier eine Zusammenstellung — und ich stelle sie gern für die weiteren Beratungen zur Verfügung —, aus deren Inhalt hervorgeht, welche **unterschiedliche Regelungen** die bereits jetzt vorliegenden **Ländergesetze** im einzelnen haben. Es gibt Länder, die den Landschaftspflegeplan vorsehen. Es gibt Länder, die darauf verzichten. Es gibt Länder, die sich fast nur auf den Inhalt des bisherigen Reichsnaturschutzgesetzes beschränken. Glauben Sie denn, damit diese Frage in der Industriegesellschaft befriedigend lösen zu können? Aufgaben und Zielsetzungen müssen eine gemeinsame rechtliche Basis haben. Hier müssen Bund und Länder zusammenwirken.

Wenn Sie sich die vorliegenden Gesetzentwürfe der Länder in ihrer Unterschiedlichkeit ansehen, dann werden Sie feststellen, daß Sie auf diese Weise zu keiner Lösung kommen. Wie immer Sie sich verhalten werden — Sie haben vielleicht politische Möglichkeiten, das zu verhindern —, ich sage Ihnen: Sie werden eines Tages zur Bundeskompetenz kommen, weil Sie ansonsten keine effektive Politik auf diesem für die Menschen so wichtigen Sektor machen können.

Ich will den **internationalen Aspekt** nicht noch einmal näher ausführen; das habe ich wiederholt getan. Aber auch hier besteht die Notwendigkeit, von einer gleichen Rechtsnorm ausgehend die internationale, insbesondere die europäische Harmonisierung zu betreiben. Das sind doch politische und rechtliche Verpflichtungen, die alle Parteien ein- (D) gegangen sind. Wir alle wollen doch diesen Weg zur Europäischen Union beschreiten, und zwar auf allen Sektoren. Das bitte ich Sie nochmals zu bedenken. Mir geht es wirklich um die Sache und nicht um mehr Rechte oder gar um eine Entmachtung der Länder.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Gaddum!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Vorhin ist schon ausgeführt worden, daß Änderungen in der Gesetzgebungskompetenz in der Sache begründet werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen mit einer Änderung in der Gesetzgebungskompetenz in der Sache Besseres geregelt wäre.

Herr Minister Ertl hat gesagt, daß wir eine solche Regelung brauchten, weil sonst keine effektive Politik in diesem Bereich möglich sei. Das trifft so nicht zu. Die Regelungen der Länder sind durchaus geeignet, die Probleme auch sachlich zureichend zu lösen.

Vieles von dem, was hier hinsichtlich notwendiger oder wünschenswerter Vereinheitlichung gesagt wurde, gilt in ungleich stärkerem Maße für viele andere Gebiete der Gesetzgebung. Ich möchte nur auf eines hinweisen.

Wir haben bisher im Baurecht Landesbauordnungen. Nach dem Grundgesetz ist es Zuständigkeit der

- (A) Länder, in ihrem Bereich **Bauordnungsrecht** zu schaffen. Alles das, was hier — auch vorhin zu ähnlichen Punkten — gesagt wurde, würde zwingend dazu führen, daß wir mindestens mit dem gleichen Recht das gesamte Bauordnungsrecht zu einem Bundesrecht machen. Ich erinnere daran, daß wir im Bauplanungsrecht erhebliche Kompetenzen der Gemeinden haben. Sollen die alle in Frage gestellt werden? Ich kann mir das nicht denken.

Nach allem, was bisher gesagt wurde, könnte mit derselben Begründung der weitaus größte Teil der Landesgesetzgebung auf den Bund übertragen werden. Das führt wieder zu dem Argument zurück, das vorhin bei anderer Gelegenheit gesagt wurde: Eine solche Regelung darf keine Einbahnstraße sein. Dann muß man sich über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich unterhalten und darf nicht sozusagen scheinbarweise Einzelprobleme lösen. Das ist in der Sache nicht gerechtfertigt.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den weitestgehenden Antrag Schleswig-Holsteins abstimmen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der **Gesetzentwurf abgelehnt**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 207/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 207/1/73 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 207/2/73 vor.

Ich rufe die Drucksache 207/1/73, Ziff. 1 auf; bei Annahme entfällt Ziff. 2. Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. *)

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b — zunächst ohne Klammerzusatz —! — Mehrheit.

Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8, Ziff. 9 a, Ziff. 10 a und b, Ziff. 12 a und (C) Ziff. 22 a gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziff. 9 b, Ziff. 10 c, Ziff. 12 b und Ziff. 22 Buchst. b bis e erledigt.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 13 und Ziff. 26 — wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam —! — Mehrheit.

Zu § 12 rufe ich zunächst den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 207/2/73 auf. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wer ist für Ziff. 14 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15, zunächst ohne den letzten Satz der Stellungnahme. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wer ist für den letzten Satz? — Ebenfalls eine Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 20! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 21! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23 a! — Das ist die Mehrheit; dann entfällt Buchst. b. (D)

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26 ist erledigt.

Ziff. 27! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das **Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (Drucksache 203/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 203/1/73, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 203/2/73.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 203/1/73 Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit großer Mehrheit beschlossen.

Nach dem Antrag Baden-Württembergs soll das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts erst am 1. Januar 1976 in Kraft treten. Finanzausschuß und Rechtsausschuß wollen insoweit an der Regierungsvorlage, nämlich dem 1. Januar 1975, festhalten, empfehlen jedoch unter Ziff. 2 und 3 eine besondere

*) Siehe Berichtigung der Abstimmung auf S. 126 D

- (A) Regelung für das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt. Wenn der Antrag Baden-Württembergs angenommen wird, müßte das Datum „1. Januar 1976“ gegebenenfalls in die Empfehlung des Finanzausschusses oder in die Empfehlung des Rechtsausschusses eingefügt werden.

Wir stimmen zunächst ab über den weitergehenden Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 203/2/73. Wer ist für Annahme des Antrags Baden-Württembergs? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch über die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziff. 2 und 3 der Drucksache 203/1/73 abzustimmen, und zwar soweit es sich um das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt handelt. Da die Empfehlung des Finanzausschusses weitergeht als die Empfehlung des Rechtsausschusses, rufe ich zunächst Ziff. 2 auf, soweit diese sich auf die sozialtherapeutische Anstalt bezieht. Wer also Ziff. 2 insoweit zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz** (Drucksache 200/73).

- (B) Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 200/1/73 vor. Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I abstimmen:

Ziff. 1 a) — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b) — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2) — Ebenfalls mit Mehrheit.

Damit ist II erledigt. Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. — Berlin hat sich hierbei der Stimme enthalten.

Wir kommen zu Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden **Vergütungen für das Auszahlen von Renten** (Drucksache 220/73).

Zum Wort hat sich der Herr Staatssekretär Elias gemeldet. — Bitte sehr, Herr Staatssekretär!

Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte eine kurze Erklärung abgeben. In den Jahren 1967 bis 1971 hat die Post eine **Kostenunterdeckung** von 290 Millionen DM im **Versicherungsdienst** hinnehmen müs-

sen. Der Kostenunterdeckungsgrad ist im Jahr 1971 (C) auf rund 46 % abgesunken und liegt damit erheblich unter der vom Bundesrat anerkannten Zweidrittel-Kostendeckung.

Auf diese Situation hat die Post rechtzeitig aufmerksam gemacht. Dabei hat sie in diesem Dienstzweig seit 1967 rund 2 000 Kräfte, das heißt rund ein Drittel des beschäftigten Personals, durch Rationalisierungsmaßnahmen freigesetzt.

Wenn der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gefolgt wird, die **Anhebung der Vergütungssätze für Versicherungszahlungen** erst vom 1. Januar 1973 anstatt vom 1. Juli 1972 an wirksam werden zu lassen, wird die Kostenunterdeckung in diesem Dienstzweig allein im Jahr 1972 rund 57 Millionen DM, also rund 21 Millionen DM mehr betragen als bei Inkrafttreten am 1. Juli 1972.

Bei der außerordentlich angespannten Finanzlage der Post möchte ich Sie bitten, der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht zu folgen und die Anhebung der Vergütungssätze zum 1. Juli 1972 wirksam werden zu lassen.

Vizepräsident Dr. Stollenberg: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 220/1/73 vor. Der Änderungsempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in I der Drucksache 220/1/73 widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post. Wer der Empfehlung unter I zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Wir werden hier soeben auf ein Problem hingewiesen. Es ist der Wunsch geäußert worden, noch einmal auf das **Bundeswaldgesetz — Punkt 27** — zurückzukommen, weil nach Auffassung des Landes Bayern hier bei der Auszählung zu Ziff. 1 der Drucksache 207/1/73 ein Fehler unterlaufen ist, vielleicht ein bißchen bedingt durch die Bewegung hier im Hause. Wenn Sie keine Bedenken dagegen haben, lasse ich noch einmal feststellen, ob unsere Auszählung korrekt war oder nicht. Ich glaube, daß es richtig ist, so zu verfahren.

Darf ich Sie bitten, noch einmal die Drucksache zu Punkt 27 zur Hand zu nehmen. Wir hatten als erstes **Ziff. 1 der Drucksache 207/1/73** aufgerufen und dazu gesagt, daß bei Annahme Ziff. 2 entfällt. Hier ist nun die Auffassung vertreten worden, daß bei Ziff. 1 nicht die Minderheit, sondern die Mehrheit gegeben war. Ich lasse diese kontroverse Frage durch eine nochmalige Abstimmung — ich glaube, das ist korrekt — klären. — Haben Sie Bedenken, Herr Heinsen?

(Dr. Heinsen: Es war eindeutig die Minderheit, nur bei einem Teil vielleicht gegen die Absicht!)

(A) — Ich lasse die Motive einmal ganz offen. Ich glaube, es ist richtig, das durch eine nochmalige korrekte Abstimmung festzustellen. — Sind Sie damit einverstanden? — Kein Widerspruch.

Wer stimmt — wir wollen das noch einmal feststellen — für Ziff. 1 der Drucksache 207/1/73? — Es ist in der Tat eine Mehrheit; ob es vorhin auch so war oder nicht, lasse ich ganz offen. Jedenfalls ist es jetzt eine Mehrheit. Ich habe ohne Widerspruch diesen Punkt noch einmal aufgerufen. Damit erledigt sich Ziff. 2.

Das ist die **Änderung gegenüber der ersten Beratung**; die übrige Beratung des Gesetzentwurfes bleibt davon unberührt und braucht nicht wiederholt zu werden.

Wir kommen zu Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1973 (**Ferienreiseverordnung 1973**) (Drucksache 194/73).

Berichtersteller ist Herr Senator Brinkmann.

Brinkmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ebenso wie in den vergangenen Jahren soll auch in diesem Sommer dem **Ferienreiseverkehr** der **Vorrang vor dem Wirtschaftsverkehr** eingeräumt werden. Innerhalb eines festgelegten Bereiches müssen beide Verkehre entmischt werden, um einen flüssigen und sicheren Verkehrsablauf zu ermöglichen. Zwar sind die Ferientermine in der Bundesrepublik Deutschland entzerrt worden, jedoch ist auch in dieser Sommersaison infolge des erheblich gestiegenen Bestandes an Personenkraftwagen und wegen der wachsenden Bedeutung des Freizeitverkehrs mit starkem Ferienreiseverkehr zu rechnen. Mit der Ferienreiseverordnung 1973 soll der schwere Lastkraftwagenverkehr von den meisten Bundesautobahnen und einigen Bundesstraßen ferngehalten werden, und zwar zwischen dem 16. Juni und dem 26. August 1973 jeweils an den Samstagen von 7 bis 24 Uhr und an den Sonntagen von 0 bis 22 Uhr. Der frühzeitige Beginn des Fahrverbotes schon am 16. Juni ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahr die Sommerferien im bevölkerungsstärksten Land Nordrhein-Westfalen bereits zu diesem Zeitpunkt beginnen.

Die Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird auf die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs zugunsten des Ferienreiseverkehrs im Zusammenhang mit der Ferienreiseverordnung 1969 im Prinzip gebilligt.

Die **Ferienreiseverordnung 1973** erfaßt elf Wochenenden gegenüber zwölf im vergangenen Jahr und fünf im Jahre 1969. Dieser Ausdehnung der Geltungsdauer gegenüber 1969 steht eine wesentliche Einschränkung der Verbotzeiten an den einzelnen Wochenenden gegenüber, insbesondere weil kein Freitag in das Verbot einbezogen wurde.

Die Verordnung ist im Prinzip wie die früheren (C) Ferienreiseverordnungen gestaltet. Während die für den Schwerlastverkehr gesperrten Bundesstraßen im einzelnen aufgeführt sind, werden die Bundesautobahnen generell zugunsten des Ferienreiseverkehrs gesperrt, soweit sie nicht in einem „Negativkatalog“ und durch gewisse Sonderregelungen von dieser Beschränkung ausgenommen werden.

Demgegenüber schlagen die beteiligten Ausschüsse vor, die für den Reiseverkehr wichtigen und daher für den schweren Lastkraftwagenverkehr **gesperrten Bundesautobahnen und Bundesstraßen** in einem „**Positivkatalog**“ aufzuführen und zugleich die vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagene Bezeichnung mit A-Nummern durch die Europastraßen-Nummern zu ersetzen. Die Vorteile dieses Vorschlages der Ausschüsse sind klar erkennbar.

1. Durch den „Positivkatalog“ wird im Gegensatz zum vorgelegten „Negativkatalog“ die Lesbarkeit der Verordnung erleichtert.

2. Die A-Nummern sind behördeninterne Bezeichnungen, die in keinem im Handel erhältlichen Kartenwerk verwandt werden. Dagegen sind die Europastraßen-Nummern z. T. auf den Wegweisern angegeben und in den gebräuchlichen Karten enthalten.

3. Ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, das auf die für den Reiseverkehr wichtigen Strecken beschränkt ist, gewährleistet die gewünschte Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Reiseverkehrs. Die Benutzbarkeit der übrigen Autobahnstrecken für den Lastkraftwagenverkehr ist von maßgebendem Einfluß (D) auf die Verkehrssicherheit im übrigen Wegenetz, auf die der Lastkraftwagenverkehr anderenfalls verdrängt würde. Hier sind aber an den Sommerwochenenden viele nicht auf Reisen befindliche Bürger und insbesondere auch Kinder — zum Teil auf Fahrrädern — unterwegs. Die Freihaltung der für den Reiseverkehr nicht benötigten Autobahnstrecken für den Lastkraftwagenverkehr ist wegen der Geräusch- und Abgasbelastung auch im Sinne des Umweltschutzes auf den innerstädtischen Straßen dringend erwünscht.

Diesen Vorteilen sind allerdings auch Bedenken technischer und organisatorischer Art entgegengehalten worden. Nach Ansicht der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Post, dem vorzusitzen ich die Ehre habe, stehen diese Bedenken jedoch hinter den dargelegten Vorteilen zurück. Im übrigen wird — wie mir nachträglich bekanntgeworden ist — die Einführung des „Positivkataloges“ auch vom Bundesminister für Verkehr begrüßt.

Die Verordnung enthält ebenso wie die früheren Ferienreiseverordnungen **Ausnahmen vom Verkehrsverbot** für öffentliche Dienstleistungen, die Freistellung des Verkehrs mit Berlin und der DDR sowie die Ermächtigung für die Straßenverkehrsbehörden, in dringenden Fällen Einzelausnahmen für die in das Verkehrsverbot einbezogenen Bundesstraßen zu erteilen, um den Wirtschaftsverkehr nicht über Gebühr zu beschränken; allgemeine Ausnah-

- (A) men für Bundesstraßen bestimmter Gebiete sind im Falle eines Erntenotstandes zulässig.

Von den beteiligten Ausschüssen wird — abgesehen von einigen redaktionellen Berichtigungen — eine insgesamt geringfügige Erweiterung des „Positivkatalogs“ im Bereich Schleswig-Holsteins, und zwar bezüglich der Sperrung der B 404, durch den Innen-Ausschuß vorgeschlagen. Im übrigen wird auf Antrag Baden-Württembergs der Vorschlag für eine Änderung der Ausnahmeregelung unterbreitet, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verkehrsverbot auch für den Transport leicht verderblichen Gemüses erteilt werden können, und zwar aus den gleichen Gründen, die nach dem Verordnungsvorschlag schon jetzt eine Erleichterung des beschleunigten Transportes von leicht verderblichem Obst erlauben.

Abschließend möchte ich noch ein Wort des Dankes an das Straßengüterverkehrsgewerbe und an die übrige verladende Wirtschaft richten, von denen auch in diesem Jahr aus Gründen des Gemeinwohls in beschränktem Umfang Opfer verlangt werden. Ich bin davon überzeugt, daß die hier unterbreitete Regelung den Interessen der Wirtschaft soweit entgegenkommt, wie es der Zweck der Verordnung zuläßt, nämlich den Ferienreiseverkehr im Interesse der erholungsuchenden Menschen zu erleichtern und zu beschleunigen, vor allem aber das Unfallrisiko zu verringern.

- (B) Namens des Ausschusses für Verkehr und Post und der beteiligten Ausschüsse darf ich Ihnen empfehlen, der Verordnung nach Maßgabe der Drucksache 194/1/73 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Ich erteile Herrn Staatssekretär Wittrock das Wort.

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist das fünfte Mal, daß der Bundesminister für Verkehr Sie darum bittet, der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße zuzustimmen. Allein diese Tatsache beweist, daß nach unserer übereinstimmenden Auffassung die erstmalig im Jahre 1969 getroffene Regelung über Lkw-Fahrverbote an den Wochenenden sich bewährt hat. In der Tat, es handelt sich hierbei um ein allseits anerkanntes Instrument zur Erleichterung des Verkehrsablaufs in einer Zeit, in der unsere Bundesautobahnen sowohl durch den eigenen Ferienreiseverkehr als auch durch den Transitverkehr übermäßig belastet sind.

Es hat — wenn man einen Moment Rückschau hält — niemanden verwundert, daß eine solche Regelung von Anfang an den Beifall der Pkw-Fahrer gefunden hat. Es hat aber auch niemanden überrascht, daß die Unternehmer des Güterfernverkehrs und daß auch Teile der Landwirtschaft — ich denke beispielsweise an die früheren Diskussionen mit den Erdbeerbauern — den Lkw-Fahrverboten in der Ferienzeit kritisch bis ablehnend gegenüberstanden. Es hat heftige Auseinandersetzungen gegeben. Aber

— und deshalb betone ich das — heute zeigt auch (C) das Transportgewerbe volles Verständnis. Die Unternehmer haben weithin erkannt, daß es auch ihren Belangen wenig nutzt, in den Zeiten des Spitzenverkehrs zusätzlich die Autobahnen zu belasten. Viele Unternehmer — auch das verdient hervorgehoben zu werden — haben sich durch eine Umorganisation des Betriebsablaufs der gegebenen Lage angepaßt.

Ich möchte namens der Bundesregierung und insbesondere namens des Verkehrsministers für das bewiesene Verständnis von dieser Stelle aus allen Beteiligten und Betroffenen danken.

Auch die Sorgen, die von bestimmten Teilen der Landwirtschaft immer wieder geäußert worden sind, haben sich im Laufe der Jahre praktisch erledigt. Die zeitgerechte Belieferung der Großmärkte am Wochenanfang war immer gewährleistet. Im übrigen haben wir bereits im vergangenen Jahr eine Regelung getroffen, unter besonderen Voraussetzungen Weichobsttransporte auf den gesperrten Autobahnstrecken in der Verbotszeit zuzulassen. Ich möchte bemerken, daß nur in ganz wenigen Fällen von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Auch dies zeigt eine aner kennenswerte Zurückhaltung der interessierten Wirtschaftskreise, für die ich hier ein Wort des Dankes sagen möchte.

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen ist es eine logische Konsequenz, in besonderen Fällen auch den Transport von Gemüse in der Verbotszeit zuzulassen. Ich weiß, daß weite Kreise der Landwirtschaft mit großem Interesse diesen Punkt immer wieder ins Gespräch gebracht haben. Die Bundesregierung erhebt deshalb keinerlei Einwendungen gegen den entsprechenden Vorschlag des Verkehrsausschusses des Bundesrates. (D)

Wenn die für das Jahr 1973 geltende Verordnung in Kraft getreten sein wird, dann werden die betroffenen Verkehrsteilnehmer folgendes feststellen. Über den Ablauf der Jahre ist das Prinzip der Verkehrsentsmischung gewahrt geblieben; aber: Verändert hat sich die Struktur der Verordnung. Die von uns dankbar begrüßte Neuordnung der Ferientermine — verdienstvollerweise durch die Kultusminister beschlossen — hat es erlaubt, im Laufe der Zeit völlig auf Fahrverbote am Freitag zu verzichten. Allerdings ist die Zahl — der Herr Berichterstatter hat es schon erwähnt — der betroffenen Wochenenden auf nunmehr elf gestiegen. 1969 waren es nur fünf. Die Steigerung zeigt, wie weit das zeitliche Band der Ferientermine nun gelagert ist; aber diese Tatsache zeigt auch, daß nach wie vor wegen der Verkehrsentwicklung und der Verkehrszunahme ein Bedürfnis zu der vorgeschlagenen Regelung besteht.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Verkehrsausschusses des Bundesrates, die gesperrten Autobahnstrecken in eine sogenannte Positivliste aufzunehmen. Dies erleichtert sicherlich dem Verkehrsteilnehmer die Übersicht. Wir — das Verkehrsministerium — hatten zunächst noch gezögert, bereits in diesem Jahr einen solchen Vorschlag zu

(A) machen, weil wir gewisse Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführbarkeit einer solchen Regelung befürchtet haben; denn schließlich hat ja nicht der Bund, sondern die Bundesländer haben die Verordnung verwaltungsmäßig durchzuführen. Wenn die Bundesländer die Initiative ergriffen haben, eine solche Umstrukturierung im Sinne dessen, was man Positivisten nennt, vorzuschlagen, dann findet dieses unsere volle Zustimmung.

Ich darf abschließend den Wunsch aussprechen, daß auch in diesem Jahre alle Verkehrsteilnehmer die jetzt zu beschließende Verordnung als eine wesentliche Erleichterung des Ablaufs des Ferienreiseverkehrs ansehen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist offenbar nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 194/1/73, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 194/2/73 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 194/3/73. Diese beiden Länderanträge entfallen, wenn Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 194/1/73 angenommen wird.

Ich rufe Drucksache 194/1/73 auf. Wer stimmt für Ziffer 1 in der Ausschuffassung? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Anträge Baden-Württembergs und Schleswig-Holsteins.

Wir fahren fort mit Drucksache 194/1/73. Wer ist für Ziffer 2? — Die Mehrheit.

(B)

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der Ferienreiseverordnung 1973 **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** — GefahrgutVStr — (Drucksache 195/73).

Ich unterstreiche, meine Damen und Herren, daß wir bei Punkt 46 sind und noch mehrere Punkte vor uns haben. Ich wäre dankbar, wenn das bei der Geschäftslage berücksichtigt würde.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 195/1/73 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 195/2/73 vor, über den ich zum Schluß abstimmen lasse.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe Drucksache 195/1/73 — Ziff. 1 — auf. Wer stimmt dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wegen des Klammervermerks in Ziff. 2 rufe ich nun erst die Ziffern 7 a und b auf. Wer für diese Ziffern stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kehren wir zu Ziff. 2 zurück. Da Ziff. 7 angenommen ist, entfallen jetzt die bei Buchst. b in

Klammer gesetzten Worte. Ich bitte um die Handzeichen für Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6 im Zusammenhang! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 ist bereits erledigt.

Zu Ziff. 8 habe ich anzumerken, daß wegen Annahme von Ziff. 2 b die in Klammer gesetzten Worte entfallen. Wer ist für Ziff. 8! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 9 bis 12! — Das ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den Antrag Hamburgs in Drucksache 195/2/73 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. Wer ist für den Hamburger Antrag? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 50 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) (Drucksache 166/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 166/1/73 vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Können wir über Ziff. 1 bis Ziff. 3 c gemeinsam abstimmen? — Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. (D)

Wer ist für Ziff. 4 a? — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Die Mehrheit.

Nun kommen wir zu Ziff. 4 e. Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer ist für Ziff. 4 e? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wer ist für Ziff. 4 f? — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über Ziffern 5 a bis 6 b abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziff. 7? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über die Ziffern 9 bis 13 a abstimmen! — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziff. 13 b? — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffern 14 bis 20! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. II erledigt. Der Bundesrat hat danach **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Wir sind übereingekommen, unsere Tagesordnungspunkte um die Punkte 54 und 55 zu ergänzen.

(A) Ich rufe zunächst Punkt 54 auf:

Vorschläge der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte Folgemaßnahmen (Drucksache 292/73).

Die Empfehlung des Agrarausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 292/1/73 vor.

Wird eine agrarpolitische Debatte gewünscht?

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Den Bericht des Ausschusses gebe ich zu Protokoll *).

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Ich bedanke mich sehr, Herr Kollege Meyer.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Können wir gemeinsam abstimmen? — Getrennt!

Ziff. I! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. III! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. IV! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 55:

(B) **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen, die im Agrarsektor im Anschluß an die Entwicklung der Währungssituation zu treffen sind**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Angleichung der Preise infolge der Währungsereignisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der in der Landwirtschaft für die Währungen bestimmter Mitgliedstaaten anzuwendenden **repräsentativen Kurse** (Drucksache 294/73). (C)

Die Empfehlung des Agrarausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 294/1/73 vor.

Der Herr Berichterstatter hat den Bericht zu Protokoll *) gegeben. — Wird eine Aussprache darüber gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 56 der Tagesordnung:

Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bundesrat.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Juli 1973 Herrn Diplom-Mathematiker **Fred Hermsdorf** als wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Dienst des Bundesrates zu übernehmen. Die Personalien liegen Ihnen vor. Der Ständige Beirat hat gegen die Einstellung keine Einwendungen erhoben.

Ich bitte um Ihr Votum. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wie ich sehe, ist einstimmig so **beschlossen.**

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** für Freitag, 4. Mai, 9.30 Uhr, ein. (D)

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr.)

*) Anlage 3

Berichtigung

391. Sitzung. Auf Seite 68 A ist nach der zweiten Zeile einzufügen:

Ziffern 8, 9 und 10! — Angenommen.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 391. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck 4/73

IV.

(C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 392. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 13. April 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zu den Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 (Drucksache 264/73);

Punkt 3

Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Drucksache 265/73);

Punkt 4

Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Drucksache 266/73);

Punkt 8

Zweites Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes (Drucksache 258/73).

(B)

II.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Drucksache 271/73).

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 105 Abs. 3 GG bedarf und ihm zuzustimmen:

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Mai 1972 über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (Drucksache 251/73).

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 272/73).

V.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 267/73);

Punkt 10

Gesetz zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs (Drucksache 252/73);

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 255/73);

Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 256/73);

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 257/73);

Punkt 14

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in

(A) der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 249/73);

Punkt 15

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 250/73);

Punkt 19

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 20. August 1971 über die **Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“** (Drucksache 253/73).

VI.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

Punkt 17

Gesetz zu der **Vereinbarung** vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Drucksache 254/73).

VII.

(B) Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen:**

Punkt 18

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 21. Oktober 1971 zur **Änderung des Zusatzabkommens** vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Drucksache 269/73, zu Drucksache 269/73).

VIII.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 202/73, Drucksache 202/1/73);

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sortenschutzgesetzes** (Drucksache 205/73, Drucksache 205/1/73);

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 206/73, Drucksache 206/1/73).

IX.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 198/73);

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 199/73);

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes** vom 14. Januar 1969 zu dem **Übereinkommen** vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen (Drucksache 196/73).

X.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 36

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der ersten Richtlinie des Rates** über die **Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)** (Drucksache 638/72, Drucksache 638/1/72);

Punkt 37

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Fahrrädern mit Hilfsmotor** (Drucksache 124/73, Drucksache 124/1/73);

(C)

(D)

(A) **Punkt 38**
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie der Verordnungen 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und (EWG) 2358/71** (Drucksache 127/73, Drucksache 127/1/73);

Punkt 39

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter und ihre Kontrollmethoden**

und

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nahtlose Gasflaschen aus Stahl** (Drucksache 129/73, Drucksache 129/1/73);

Punkt 40

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in dritten Ländern** (Drucksache 122/73, Drucksache 122/1/73);

Punkt 41

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich des Erfassungsbereichs und der Zahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der EWG zu berücksichtigen sind** (Drucksache 125/73, Drucksache 125/1/73);

(B)

Punkt 48

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Rechnungswesen und Statistik bei den Trägern der Krankenversicherung der Landwirte (KVLRVwV)** (Drucksache 210/73, zu Drucksache 210/73, Drucksache 210/1/73).

XI.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

Punkt 42

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971** (Drucksache 230/73);

Punkt 43

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen** (Drucksache 185/73);

Punkt 47

Zweite Verordnung zur **Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif** (Drucksache 221/73);

Punkt 49

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik** (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG 1967) (Drucksache 217/73);

Punkt 51

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Schutz gegen Baulärm — Emissionsrichtwerte für Kettenlader** — (KettenladerVwV) (Drucksache 229/73).

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 52

Benennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 219/73, Drucksache 219/1/73).

XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 270/73).

(D)

Anlage 2

Bericht von Minister Bielefeld (Hessen)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** kam in seinen Beratungen mit Mehrheit zu dem Ergebnis, daß die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitslose, die infolge eines Arbeitskampfes ihren Arbeitsplatz außerhalb des umkämpften Tarifgebietes verloren haben, eindeutiger als bisher sicherzustellen sind.

Spätestens nach den Erfahrungen des Metallarbeiterstreiks in Nordbaden-Nordwürttemberg hat sich erwiesen, daß mit der **Generalklausel des § 116 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz** eine Lösung der Probleme nicht möglich ist. Sie hat sich als

- (A) unbefriedigend sowohl für die mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer als auch für die Bundesanstalt für Arbeit erwiesen.

Die Mehrheit im Ausschuß war darüber hinaus der Auffassung, daß der Vorschlag des Landes Niedersachsen nicht ausreichend sei und daß eine Lösung des Problems durch die Änderung des § 116 Abs. 3 nach dem Antrag Hessens gesucht werden soll.

Mit dieser vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Fassung wird sichergestellt, daß den innerhalb eines bestreikten Tarifgebietes von dem Arbeitskampf nur mittelbar betroffenen Arbeitnehmern der **Anspruch auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld** erhalten bleibt, was durch die praktische Handhabung in der Vergangenheit ohnedies geschehen ist.

Zugleich wird Übereinstimmung des § 116 mit Artikel 69 Buchstabe i) des Übereinkommens 102 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt.

Durch diese klare Regelung werden auch Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit gem. § 116 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes entbehrlich. Im übrigen darf an dieser Stelle vermerkt werden, daß entgegen der Ansicht des Finanzausschusses des Bundesrates dieser Fragenbereich der Bundesanstalt nicht zur „autonomen Regelung“ übertragen ist.

Im Ausschuß wurde die Meinung vertreten, daß mit der angestrebten Regelung die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit verletzt wird. Diese Auffassung wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht geteilt. Die Arbeitskämpfe der Vergangenheit haben gezeigt, daß im Gegenteil die gegenwärtige Regelung zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer gehandhabt werden kann.

(B)

Inzwischen hat die Bundesanstalt für Arbeit eine Anordnung nach § 116 Arbeitsförderungsgesetz herausgegeben. Der Finanzausschuß hat nach der Sitzung des A+S-Ausschusses diesen Punkt behandelt und empfohlen, der Bundesrat möge den Tagesordnungspunkt vertagen.

Als Berichterstatter kann ich aufgrund dieser nachträglich eingetretenen Sachverhalte keine Empfehlung abgeben, da sich der A+S-Ausschuß nicht noch einmal mit dieser neuen Sachlage befaßt hat.

Anlage 3

Bericht von Minister Meyer (Rheinland-Pfalz) zu den Punkten 54 und 55 der Tagesordnung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Ministerrat **Preisvorschläge für das**

Wirtschaftsjahr 1973/74 vorgelegt und gleichzeitig **währungsbedingte Angleichungsmaßnahmen** vorgeschlagen. (C)

Durch die Koppelung der beiden Vorschläge werden die beabsichtigten Preisanhebungen aufgrund der inzwischen gegebenen Währungssituation in Deutschland und in den Benelux-Staaten ganz oder teilweise wieder aufgehoben.

Über diese beiden Kommissionsvorschläge haben die Agrarminister der Mitgliedstaaten schon zweimal beraten, und es besteht Einigkeit, daß zumindest über die Preisvorschläge noch im April entschieden werden soll.

Wegen der verspäteten Preisvorschläge seitens der Kommission hat der Rat das laufende Wirtschaftsjahr für Milch und Rindfleisch bereits bis Ende April 1973 verlängert. Der Ministerrat ist nunmehr bestrebt, innerhalb dieser selbst gesetzten Frist über die Preisvorschläge zu entscheiden.

Da es dringend geboten erscheint, der Bundesregierung für die abschließenden Verhandlungen ein Votum des Bundesrates an die Hand zu geben, wurden die beiden Beratungspunkte kurzfristig auf die heutige Tagesordnung gesetzt.

Der Agrarausschuß hat sich auf seiner 322. Sitzung am 12. April 1973 mit den beiden Kommissionsvorschlägen befaßt und empfiehlt dem Bundesrat die Ihnen vorliegenden Entschließungsentwürfe zur Annahme.

In dem **Entschließungsentwurf** zu den **Preisvorschlägen** der Kommission (Punkt 54) wird zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesrat eine aktive **Preispolitik** bejaht, sich aber nachdrücklich gegen eine Koppelung von marktorientierten Preisanhebungen mit Währungsausgleichsmaßnahmen wendet. Es wird davon abgesehen, zu den Preisvorschlägen im einzelnen Stellung zu nehmen. (D)

Der **Entschließungsantrag** zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über bestimmte **währungsbedingte Angleichungsmaßnahmen** bringt zum Ausdruck, daß sich der Bundesrat der Schwierigkeiten bewußt ist, die für den Fortbestand des gemeinsamen Agrarmarktes von währungspolitischen Maßnahmen, wie wir sie erlebt haben und noch erleben werden, ausgehen. Es wird deshalb erneut gefordert, währungs- und preispolitische Maßnahmen nicht miteinander zu koppeln.

Die Bundesregierung wird schließlich gebeten darauf hinzuwirken, den Grenzausgleich auf alle Marktordnungswaren auszudehnen, weil vorerst mit einer Beseitigung der Währungsunterschiede in der Gemeinschaft nicht zu rechnen ist.

Ich empfehle dem Hohen Hause, mit Rücksicht auf die besondere politische Bedeutung der bevorstehenden Ministerratsbeschlüsse, den beiden Entschließungsanträgen zuzustimmen.